

Vorläufiger Anhang

Stand: Juni 2016

Weitere Geschichte der Feuerwehr selbst.

(In dieser Abtheilung werden mit kurzen Zügen die Geschehnisse aufgeführt, soweit solche nicht ohnehin in den nachfolgenden Abschnitten gegeben werden. In den Abschnitt „Bemerkungen“ sind die Hinweise zu geben, wo im Protokoll, Inventar, Kassenbuch, in den Verleslisten, in der Aktensammlung u. s. w. die bezüglichen Belege zu finden sind; in die Abtheilung „Vortrag“ sind die Geschehnisse selbst einzutragen.)

Fb. No.	Zeit der vorgetragenen Ereignisse			Vortrag der besonderen Vorkommnisse und Ereignisse.	Bemerkungen hinsichtlich der Bucheinträge und Belege für den Vortrag.
	Tag	Monat	Jahr		
Feuerwehrtage					
				An: <u>Kassa-Kopf</u>	<u>Stärke des Kassenf.</u>
1	19	Juli	1885	Saarloris	15 748
2	11	Juli	1886	Bettingen	15 742
3	10	"	1887	Lisvorf	13 654
4	5	Aug.	1888	Sawwellingen	14 619
5	21	Juli	1889	Hilzweiler	15 653
6	20	Juli	1890	Schwarzenholz	15 687
7	26	Juli	1891	Schwalbaf.	15 674
8	10	Juli	1892	Hebach	15 741
9	9	Juli	1893	Erstorf	15 763
10	15	Juli	1894	Sillingen	15 763
	30	Sept.	1894	Saarloris, mit Inventar	777
11	21	Juli	1895	Griesborn	16 802 797
12	5	Juli	1896	Hebach	14 809 802
13	25	Juli	1897	Bous	14 777 803
14	26	Juni	1898	Roten	14 774 777
15	16	Juli	1899	Berns	16 778 774
16	17	Juni	1900	Franlhütten	15 864 728
17	21	Juli	1901	Saarloris	14 1071 864
18	6	Juli	1902	Bettingen	22 1133 1077
19	28	Juni	1903	Lisvorf	24 1228 1133
20	7	Aug.	1904	Kellerfangen	27 1240 1228

Efd. No.	Zeit der vorgetragenen Ereignisse			Vortrag der besonderen Vorkommnisse und Ereignisse.	Bemerkungen hinsichtlich der Buch- einträge und Belege für den Vortrag.
	Tag	Monat	Jahr		
				Feuerwehrtage zu: Zusammenfassung	Stärke des Verbandes
21	9	Juli	1905	Schwalbach	1298
22	1	Juli	1906	Ersdorf	1468
23	21	Juli	1907	Saunwellingen	1560
24	5	Juli	1908	Ruten	1505
25	25	Juli	1909	Lebach	1890
26	5	Juni	1910	Franlmätker	2030
27	22	Juli	1911	Saarlouis	2035
28	11	Aug.	1912	Gillingen	2011
29	13	Juli	1913	Fremersdorf	2024
30	24	Mai	1914	Schwarzengolz	1882
31	19	Sept.	1915	Althausen	1630
32	10	Nov.	1916	Winnigheim Saarlouis	1379
33	14	Oktober	1917	Vögl.	1420
34	13	Oktober	1918	Vögl.	1368
35	26	Oktober	1919	Vögl.	1560
36	24	Juni	1920	Lebach	1877
37	19	Juni	1921	Saunwellingen	1981
38	9	Juli	1922	Vallertangen	2134
39	15	Juli	1923	Saarlouis	2128
40	22	Juni	1924	Gifferten	2176
41	14	Juni	1925	Reflingen	2415
42	13	Juni	1926	Orissen	2439
43	3	Juli	1927	Dachten	3003
44	22	Juli	1928	Wörs	2998
45	21	"	1929	Lebach	2982
46	13	"	1930	Bettingen	3015
47	"	"	1931	Schwarzengolz	2897
48	12	Mai	1932	Birn-Ob. Tiersdorf	2823

Fdb. No.	Zeit der vorgetragenen Ereignisse			Vortrag der besonderen Vorkommnisse und Ereignisse.	Bemerkungen hinsichtlich der Buch- einträge und Belege für den Vortrag.
	Tag	Monat	Jahr		
				Feuerwehrtage	
49	30	Juli	1933	400erfaugard ca 2400	(Es fehlte eine Anzahl)
50	15.	"	1934	Differten	
51	14	"	1935	Saarlouis	
52	26.	"	1936	Dillingen	
53	25.	"	1937	Lebach	
54	18.	September	1938	Speyer	

Quelle:

Kopie aus dem Original-Chronikbuch der Feuerwehren des Kreises Saarlouis

Feuer-Ordnung von 1837 für den Regierungsbezirk Trier

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Trier.

N.º 30.

.....

Mittwoch den 14. Juni 1837.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 211.

Wir haben die wegen Abwendung von Feuergefahr bestehenden Gesetze, Verordnungen, sowie die bei ausgebrochener Feuerbrunst zu beobachtenden Maßregeln unter zweckmäßiger Modifizierung und Vervollständigung, in nachstehender Feuer-Ordnung zusammenstellen lassen, welche unter'm 18. v. M. die Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei erhalten hat, und demgemäß als allgemeine Vorschrift für den ganzen Regierungsbezirk hiermit bekannt gemacht wird.

I. Abth. No. 11,635.

Feuer-Ordnung für den Regierungsbezirk Trier.

Feuer-Ordnung für den Regierungsbezirk Trier.

A b s c h n i t t I.

Maßregeln zur Verhütung der Feuergefahr.

- §. 1. Jeder Hauswirth ist verpflichtet, nicht nur für seine Person mit Feuer und Licht verständig und behutsam umzugehen, sondern auch Sorge zu tragen, daß solches von den Angehörigen seiner Familie und sonstigen Hausgenossen geschieht, damit jeder Gefahr eines möglichen Brandes in seinem Hause möglichst vorgebeugt werde.
- §. 2. Die Ortsbehörden dürfen in Straßen, Höfen, Weibern und über-
all, wo mehrere Häuser zusammenstehen, bei der Anlegung neuer Dächer nur Bedachungen von Holz, Schiefer oder Ziegeln und Kehlshindeldächer nach der bekannt zu machenden Vertheilungsart gestatten.
- §. 3. Strohd- oder Rohbedachungen und Kehlshindeln sind nur erlaubt auf einzelnen Gebäuden u. zusammenhängenden Gebäuden eines und desselben Besitzers, welche mindestens 2000 fr. Tax von andern entfernt stehen.

Feuer-Ordnung von 1837 für den Regierungsbezirk Trier

— 313 —

§. 14. Hinsichtlich der Reinigung der Schornsteine in großen Küchen, sowie der für Dampfmaschinen, ferar in den Wäldereien, Beuereien, Wasserrädern, Treuereien, Schmieden, Lichtschereien, Seifenschneidereien und überhaupt an allen Orten, wo ein großes, insbesondere aber ein mit Holz und Hart nach dem Material geheiztes Feuer angewendet wird, muß in jedem einzelnen Falle von der Ortspolizeibehörde Bestimmung getroffen werden.

§. 15. Der Tag, an welchem die Reinigung stattfinden wird, soll durch den Schornsteinfegermeister dem betreffenden Hausbewohnern drei Tage zuvor angezeigt werden.

§. 16. Der Schornsteinfegermeister muß jede, in feuerpolizeilicher Beziehung vorgeschriebene Zuwiderhandlung dem betreffenden Bürgermeister anzeigen, damit nach den Umständen auf Abänderung, Befreiung oder die gerichtliche Klage eingeleitet werden könne.

§. 17. Feuerherde und Backöfen, sofern sie nicht ganz isolirt gestellt werden können, müssen gegen eine weiße Brandmauer angelehnt werden.

Bei Errichtung von Backöfen in Wohngebäuden muß die obere Decke des Ofens wenigstens 1 1/2 Fuß niedriger als die Balkenlage oder Decke des Gelasses gelegt werden; bei Backöfen, die an Holzschuppen oder Stallungen stehen, müssen die Umfassungsmauern 2 Fuß hoch, mit gutem Kalkmörtel erbaut und gehörig besapft, auch oben mit tüchtigem Estrich versehen werden.

§. 18. Der den in den Häusern befindlichen offenen Kohlenfeuern (Holz- oder Kohlenfeuern in offenen Kaminen), soll der Fußboden ringsherum mindestens in einer Breite von 1 1/2 Fuß entweder mit Steinen oder mit einer ringförmigen Eisenblechplatte oder mit anderem feuerfesten Material bedeckt sein.

§. 19. Stuben- und andere Ofen müssen wenigstens 1 Fuß von Hochwerkwänden entfernt bleiben und dürfen nicht unmittelbar auf Balken oder Dicken gesetzt werden. Sie müssen vielmehr eine Unterlage von Eisen, Marmor, Stein oder auch von Steinplatten haben, welche ringsherum einen Vorsprung von mindestens 6 Zoll vor dem Fuße oder dem unteren Theile des Ofens bildet.

§. 20. Die zum Einbringen der Ofen dienende Oeffnung muß mit einer Thüre von Eisenblech versehen sein.

§. 21. Die Röhren der Ofen müssen von Eisenblech sein und einen Abstand von wenigstens 1 1/2 Fuß von der Decke des Zimmers haben.

§. 22. Die Röhren der Ofen, welche durch Hochwerkwände den Rauch abführen, müssen durch ein, wenigstens 1 Fuß breites, Mauerwerk oder sonstiges feuerfestes Material von dem in der Wand befindlichen Holze entfernt gehalten werden.

§. 23. Auf dem Vorsprung des Kohlenfeuers, unter dem Stubenofen und auf dem Backofen, sowie in den Klüften vor den Oeffnungen derselben dürfen weder Holz, noch andere feuerfangende Gegenstände zum Trocknen niedergelegt werden.

§. 24. Die aus den Ofen, aus den Feuerherden und Backöfen hervorkommende Asche darf nicht auf Böden, sondern muß im Keller oder an anderen durchsicheren Orten im unteren Theile des Hauses, von allem Holze oder sonst feuerfangendem Material entfernt, aufbewahrt werden. Sie darf nicht auf die Straße oder auf öffentliche Plätze hingeschüttet werden.

§. 25. Im Zukunft sollen, mit Ausnahme der Kistbarren, keine andern als gemauerte Malbieren auf steinernen Böden oder Estrichen angelegt werden; die

Feuer-Ordnung von 1837 für den Regierungsbezirk Trier

— 314 —

bereits vorhandenen, welche nicht die hinreichende Sicherheit gegen Feuergefahr darbieten, müssen möglichst feuerfester umgewandelt werden.

Bei den Dachdecken und in den Wohnhäusern selbst darf nirgendwo Weizenholz aufgelegt — auch sollen die Sten- und Dachhäuser überall in vier Wänden gebrannt werden.

§. 26. Heu, Stroh und andere leicht feuerfangende Materialien dürfen nicht in offenen nach der Straße zu gelegenen Schuppen aufbewahrt werden.

§. 27. In der Nähe der Schornsteine dürfen auf eine Entfernung von wenigstens 3' weder Stroh, noch Kaff., Holz, Klob, Garen, Pech, Del, Fett, Holzleite, noch andere, leicht feuerfangende, Stoffe aufbewahrt werden.

§. 28. Jedes Haus muß mit einer verschlossenen Laterne versehen sein, und nur mit dieser darf man sich Abend auf Widen, in Ställe und sonstige Räume des Hauses begeben, wo feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden.

Diese Laterne muß bei der Feuerkassa (§. 42.) vorgezeigt werden.

§. 29. Das Tabakrauchen wird in Ställen, Scheunen und an allen Orten, wo Heu, Stroh oder andere leicht entzündbare Sachen liegen, sowie beim Auf- und Abfahren der Früchte und des Heu's, des Torfes und der Haidensiren verboten. Auf den Straßen darf an denselben Straßen, wo dies überhaupt gestattet ist, nicht anders als mit zugedeckten Pfeifen geraucht werden.

§. 30. Gefäße, welche dazu dienen, um über dem Feuer Viehfutter zu kochen, dürfen nicht unmittelbar vom Feuer in die Ställe gebracht, sondern es muß das darin zubereitete Viehfutter, um in die Ställe übergebracht zu werden, vorher in andere Gefäße umgeschüttet werden.

§. 31. Jede Bearbeitung des Flachses und des Hanfes ist, außer dem Spinnen desselben, bei Licht verboten. Nur bei völlig geschlossenem Laternen ist solches nachzulassen.

§. 32. Das Ausbreiten des Getreides sowie das Häckerlingschneiden ist ebenfalls bei nicht eingeschlossenem Lichte verboten.

§. 33. Die Wagner, Tischler, Fassbinder, Drechler und sonstige Holzarbeiter müssen, wenn sie bei Licht arbeiten wollen, vorher die Hodeispinne und den kleinen Abfall vom Holze aus ihrer Werkstatt entfernen.

§. 34. Dem Fassbinder wird besondere Vorsicht zur Pflicht gemacht, wenn sie bei Verfertigung neuer oder Ausbesserung und Umarbeitung alter Fässer Feuer gebrauchen. Das Ausbessern derselben darf nur an einem durchaus sicheren Orte und bei windstillem Wetter geschehen.

§. 35. Die Kausente, welche von Debit des Schießpulvers mit der vor-
schreibenden polizeilichen Autorisation versehen sind, dürfen nicht mehr als 10 P. auf einmal in ihre Wohnung nehmen.

Diese Kausente und alle Privaten, welche Schießpulver unter Händen haben dürfen, sollen, wenn ihr Vorrath mehr als 2 P. beträgt, den Vorrath unter dem Dache in einem wohlverschlossenen Gefäße, in einer verschlossenen Kammer, resp. in einem Keller verpackt, von den Schornsteinen entfernt, auf das sorgfältigste hüten lassen.

Jede Aufbewahrung von mehr als 10 P. muß außerhalb des Landes an einer von der Polizeibehörde anzuweisenden Stelle geschehen.

§. 36. Ein Vorrath darf niemals Schießpulver verkauft werden.

Feuer-Ordnung von 1837 für den Regierungsbezirk Trier

— 315 —

§. 37. Es ist zu jeder Zeit unterfagt, ohne besondre Erlaubniß der Polizei-Behörde innerhalb der Ortschaften und in einer Entfernung von wenigstens 200 Schritten von Gebäuden zu schießen.

§. 38. Eben so ist es unterfagt, innerhalb eines bewohnten Ortes Feuerwerke abzubrennen. Solches darf nur in einer gehörigen Entfernung von demselben und mit obrigkeitlicher Erlaubniß stattfinden.

Die Plätze, wo mit vollkommener Erlaubniß Schießenschießen stattfinden darf, sind von der Behörde zu bestimmen.

§. 39. Glühende Kohlen dürfen aus den Häusern über offene Höfe oder Straßen nicht anders getragen werden, als in wohl zugedekten Gefäßen.

§. 40. Das in einigen Gegenden noch übliche Wägen bei Annäherung eines Gewitters ist verboten.

§. 41. Das Verbrennen von Kofen, Queten, Saamen-Völkern und anderer ähnlicher Gegenstände, sowie das Schmelzen darf zur Vermeidung der Gefahr nur in einer Entfernung von 200 Schritten von Gebäuden oder Waldungen und nicht ohne Aufsicht stattfinden.

§. 42. Es ist verboten, Wägen oder Wägen von Früchten, Heu oder Stroh innerhalb eines Ortes oder Hofraumes oder in Waldungen aufzustellen. Solche müssen vielmehr wenigstens 150 Schritte von den Gebäuden oder Waldungen entfernt aufgestellt werden.

§. 43. Dem betreffenden Bürgermeister liegt die fortwährende Sorge ob, auf strenge Beobachtung der zur Verhütung von Feuergefahr getroffenen Bestimmungen zu wachen. Außerdem wird er oder sein Delegirter mit Zugiehung eines Zimmermeisters, Maurermeisters und des Kaminsiegers jährlich zweimal und zwar im Anfange der Monate Febr. und Oktob., eine allgemeine genaue Feuer-Visitation von Haus zu Haus halten, um sich von der Befolgung der gegenwärtigen, die Verhütung von Feuergefahr betreffenden, Bestimmungen Ueberzeugung zu verschaffen und um wegen der vorfindenen Mängel die geeignete abhelfende Verfügung zu treffen. Ueber diese jährlichen Haus-Visitationen müssen besondere Akten geführt werden.

II. A b s c h n i t t.

Von den zur Löschung eines ausgebrochenen Feuers erforderlichen Mitteln.

§. 44. In gelegenen Gegenden da, wo gewöhnlich Wassermangel ist, sollen, wenn dies nur irgend ausführbar erscheint, Brandysäule oder Wasser-Hörsendird angelegt und diese gehörig unterhalten werden. Derselben dürfen jedoch in wegwegweislicher Hinsicht nicht hinderlich sein.

§. 45. In den Wasserbehältern sollen während des Winters stets Deckungen in dem Eise zum Wasserabfließen erhalten werden.

Ein Gleiches muß längs den an Flüssen oder Bächen gelegenen Ortschaften stattfinden, wenn erstere zugesehnen sind.

Such sollen die Nachtsächter die Brunnen, welche wie einer Pumpe versehen sind, im Winter bei ihrer Munde anziehen, um das Einfrieren zu verhüten.

§. 47. Jeder Hausbewohner in der Nähe eines ausgebrochenen Brandes, welcher eine Pumpe oder einen Brunnen hat, muß bei entzündetem Feuer die Thüre seiner Wohnung öffnen, damit das nöthige Wasser bei ihm entzwecken

Feuer-Ordnung von 1837 für den Regierungsbezirk Trier

— 316 —

werden kann. Im Weigerungsfalle wird die verschlossene Handthüre sofort auf Anordnung der Polizei gelocht, auch gegen den, welcher solchemassen die Erschließung der Thüre verweigert hat, in gesetzlichem Wege verfahren.

Desgl. sind die Eigentümer von Zugvieh anzuhalten, dasselbe auf Verlangen zur Herbeischaffung des Wassers auf die Brandstätte heranzuführen. Die bezüglichen Leistungen können ihnen auf künftige Communal-Spaubienste angerechnet werden.

§. 48. Es soll dahin gestrebt werden, daß in allen größeren Ortschaften, sofern es die Mittel der Gemeinde gestatten, sich eine gute Feuerspritze befindet; kleinere Ortschaften aber, mehrere nahe beisammen gelegene, eine gemeinschaftliche Spritze haben. Wo in dergleichen Ortschaften eine solche sich noch nicht befindet und der Communalrath die sofortige Anschaffung derselben nicht gestattet, soll durch jährliche Anlagen der nöthige Fonds zu diesem Behufe beschafft werden. Wenn auch auf diesem Wege bei sehr armen Gemeinden der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann, so wird zur einseitigen Hülfleistung eine tragbare Spritze empfohlen, welche in einer Minute eine halbe Ohm Wasser auswirft und durch bequeme Handhabung, Leichtigkeit des Transports, Ausdauerkeit in den innern Räumen der Gebäude, wobei man erst mit der großen Spritze nicht gelangen kann, und endlich durch Wechselfähigkeit (25 bis 30 Lthl.) sich besonders für das Land eignet.

§. 49. Da die Feuerspritzen auf dem Lande oft zur auswärtigen Hülfleistung in Anspruch genommen werden, während die mit den bisher üblichen 4 kleinen Rädern, zumal in schlechten Wegen nicht schnell gefahren werden können, so sollen die selben, wo die Beschaffenheit des Terrains solches erfordert, auf besondere zweifelhafte Untergerüste, welche die quadruliche Spur halten und vor welche ein Pferd gespannt wird, besetzt und mit Zugstücken versehen werden.

§. 50. Sofern jedoch in einem Orte zwei oder mehrere Spritzen sich befinden, so genügt es, wenn nur unter einer Spritze eine solche Karre sich befindet, welche dann vorzugsweise für die nöthige Hülfleistung bestimmt werden kann.

§. 51. Wenn eine solche Spritze zur auswärtigen Hülfleistung abfährt, so muß diejenige Spritzenmannschaft mitgenommen werden, welche dieselbe zu bedienen versteht.

§. 52. Bei jeder Spritze müssen folgende Geräthchaften vorhanden sein:

- ein Handseil,
- ein Raden,
- eine Zange,
- ein Hammer,
- eine Anzahl Hölzer,
- ein starkes Messer,
- ein Schraubenschlüssel,
- einige Leder, behufs der Ausbesserung schadhaft werdender Schläuche,
- starkes Packdraht, Nadeln und Berg,
- eine lange eiserne Nadel zur Reinigung des Mundstücks am Noth,
- eine Laterne mit Licht,
- ein Feuerzeug,
- eine Rolle Bindfaden,
- eine mäßiggroße Nachkelle.

Feuer-Ordnung von 1837 für den Regierungsbezirk Trier

— 317 —

Diese Geräthschaften müssen in einem zu verschließenden hölzernen Kasten, welcher vorne auf dem Spritzenheize aufzusetzen ist, aufbewahrt werden. Kann ein solcher Kasten nicht angebracht werden, so sollen die Geräthschaften in einem leinenen Beutel verschlossen und letzterer, sowie das Handheil, an der Spritze befestigt werden.

§. 53. Bei jeder Spritze müssen sich 25 bis 30 brauchbare Feuer-Eimer befinden. Dieselben sind in Delfarbe zu nummeriren und mit dem Namen des Ortes, wo die betreffende Spritze aufbewahrt wird, zu bezeichnen.

§. 54. Den zur Hälfte herbeizuleitenden wird jedoch anempfohlen, da die Gemeindegemeiner gewöhnlich nicht für das Bedürfnis hinreichen, ihre eignen Eimer, Wägen oder ähnliche Gefäße und zwar — wo möglich — schon mit Wasser gefüllt, zur Stelle mitzubringen.

§. 55. In jedem Orte, welcher mehr als 10 Häuser enthält, müssen sich wenigstens zwei Feuerleitern und zwei Brandhaken befinden.

§. 56. Eine Leiter und ein Brandhaken müssen von hinreichender Länge sein, um damit bis zum Dache der höchsten Häuser des Orts zu gelangen. Die übrigen können kleiner sein.

§. 57. Leitern und Haken sollen unter eignen, an Kirchen, Schulen oder anderen öffentlichen Gebäuden anzubringenden Wetterdächern, bei größeren Dörfern an verschiedenen Plätzen aufbewahrt und dafelbst angehängt werden. —

§. 58. Die Spritzen werden in eignen wohl verschließbaren Spritzenhäusern aufbewahrt.

§. 59. In jedem Spritzenhause sollen 4 Schlüssel vorhanden sein, von welchem der nächste Nachbar einen, der Bürgermeister oder Orts-Vorsteher den zweiten, der Ortsbürgermeister den dritten und der Nachtwächter den vierten erhalten.

§. 60. Die Spritze muß, während sie in dem Spritzenhause aufbewahrt wird, gegen Staub und Schmutz geschützt und zu diesem Behufe mit einer Decke von Wachs- oder Pappsteinwand bedeckt werden.

§. 61. In jedem Spritzenhause soll eine mit einem Richte versehene Laterne von Blech vorhanden sein, um von derselben, wenn bei Nacht die Spritze herausgeführt werden soll, Gebrauch machen zu können. Auch Feuerzeug und mindestens eine Hacke muß im Spritzenhause vorhanden sein.

§. 62. Die Thüren der Spritzenhäuser müssen stets in einem leicht zugänglichen Stande erhalten, und zu diesem Behufe im Winter von dem etwa darauf gelagerten Eise oder Schnee frei gehalten werden.

§. 63. Die Feuerleitern, Eimer, Leitern und die übrigen dazu gehörigen Geräthschaften müssen auf Kosten der Gemeinde in gutem brauchbarem Zustande erhalten werden, wofür der Bürgermeister und Spritzenmeister jeweils verantwortlich sind.

Die Feuer-sprizen und die dazu gehörigen Geräthschaften müssen wenigstens zweimal im Jahre (im Frühjahr und Herbst) von dem Bürgermeister, resp. Orts-Vorsteher, mit Zeichnung eines Schlichters oder Sachverständigen, untersucht und probirt werden.

§. 64. Alle der Reibung ausgesetzten Theile der Spritze, sowie das Lederzeug und die Schläuche sollen wenigstens zweimal im Jahre — Spritzen mit Leder von Weisung jedoch nur einmal jährlich — außerdem beide jederzeit, wenn sie gebraucht worden sind, eingeseiht und gereinigt werden. Es wird dabei die Spritze auseinander genommen und recht in mit einem Tuche bedeckt werden sollen.

Feuer-Ordnung von 1837 für den Regierungsbezirk Trier

— 318 —

gewischt werden, werden die Bindungen der Schrauben, Stiefel, Ventile u. d. einschränkt.)

§. 65. Wenn eine Spritze, nach gewach'tem Gebrauch, wieder in ihr Verhältniß zurückgebracht wird, so sind die Schläuche in senkrechter Richtung aufzuhängen, um dieselben austrocknen zu lassen und der Fäulnis vorzubeugen.

Die Kolben müssen aus den Stiefeln genommen, und, nachdem der Schmutz, welcher sich zu bilden pflegt, mit einem Messer leicht abgekratzt worden, wiederum mit etwas Schweinfett eingeschliffen.

Wo die Spritzen mit gewebten Schläuchen versehen sind, müssen solche in trockenem Zustande erhalten und zur Verhütung der Fäulnis von Zeit zu Zeit mittelst einer Bürste vom Schimmel gereinigt werden.

§. 66. Lederne Schläuche sollen jährlich zweimal mit Schweinfett oder einer Mischung von Thran und zerlassenen Talg — wenn aber Kautschuk zu befürchten ist, mit einem Zusatz von Terpentin geschmiert werden.

§. 67. Das Einschliffen der Schläuche muß an warmen, sonnenheilen Tagen geschehen, damit das Fett in die feinen Risse einbringen kann.

Vor dem Einschliffen ist eine vorherige Auswuchtung der Schläuche erforderlich.

§. 68. Auch die ledernen Feuerlöcher müssen von Zeit zu Zeit eingeschliffen werden, um das Sprengen zu verhüten.

§. 69. Jede Gemeinde ist verpflichtet, wenn in ihrer Nähe ein Feuer ausgebrochen ist, ihre Spritze auf das Schnellste zur Hülfsleistung dorthin zu schicken.

§. 70. Diese Verpflichtung beschränkt sich jedoch nur auf eine Entfernung von 2 Stunden.

§. 71. Bei Ausföhrung der Spritze zur ausdauerigen Hülfsleistung muß die erforderliche Anzahl von Timern mitgenommen werden.

§. 72. Dem begleitenden Spritzenmeister liegt die Sorge ob, daß von den mitgenommenen Viehgeschäften nichts abhanden komme und daß mit den Spritzen nicht übermäßig stark gefahren werde.

§. 73. Sämmtliche Pferdebesitzer der Gemeinde sind in einer von dem Bürgermeister festzusetzenden Reihenfolge verpflichtet, die Spritze vorkommenden Falles mit ihren Pferden fertigzustellen. Für diesen Fall wird ihnen ein Spanndienst in der Communalverge-Taxenrolle vergütet.

§. 74. Wenn gleich die Reihenfolge festsetzen muß, in welcher die Pferdebesitzer zur Bespannung der Spritze verpflichtet sind, so ist es doch jedem Pferdebesitzer freigestellt, damit die erforderliche Hülfe auf das Schnellste bewirkt werde, die Spritze freiwillig zu bespannen.

§. 75. Für diesen letztern Fall sollen außer der in Gemäßheit des §. 72. eintretenden Vergütung die nachstehenden Prämien und zwar, wenn die Gemeinde, welche die Spritze stellt, nicht vorzuziehen sollte, dieselben aus eignen Mitteln zu leisten, aus der Gemeinde-Casse desjenigen Ortes bezahlt werden, in welchem der Brand stattgefunden hat:

	<i>Stk.</i>	<i>Gr.</i>
1) Für den Besizer desjenigen Pferdes, welches zuerst zur Bespannung der Spritze herbeigeföhrt wird.....	1	—
2) Für den Fuhrer, welcher dasselbe herföhrt.....	—	15
3) Für den Eigenthümer des 2ten Pferdes.....	—	20
4) Für		

Feuer-Ordnung von 1837 für den Regierungsbezirk Trier

— 319 —

	314 3/4
4) Für den Knecht.....	— 10
5) Wenn 2 Pferde zugleich als die ersten zur Fespannung gebracht werden, so erhält der Eigenthümer.....	1 10
und der Knecht.....	— 20

§. 76. Wenn der, welcher freiwillig die Fespannung leisten will, mit demjenigen Pferdebesitzer, welcher an der Reihe ist, zugleich bei der Spritze eintrifft, so wird die Fespannung vorzugsweise von dem erstern geleistet. Der letztere bleibt alsdann für das nächste Mal an der Reihe, und hat für diesen Fall, in welchem ihm der freiwillige Fespanner vorgezogen wird, auf die Vergütung keinen Anspruch, während dieselbe dem erstern zu Theile wird. —

§. 77. Innerhalb des Gemeindebezirks wird für die freiwillige Herbeiführung von Pferden keine Vergütung bewilligt.

§. 78. In der Regel soll die Spritze durch diejenigen Pferde, welche sie an die Brandstätte gefahren haben, wieder zurückgebracht werden. Wenn jedoch das Bedürfnis erfordert, daß die Spritze an der Brandstätte auch nach der Dämpfung des Feuers verweilen muß, so können die Pferde, welche dieselbe dahin gebracht haben, zurückgehen; und die Pferdebesitzer des Ortes, wo der Brand stattgefunden hat, welche an der Reihe sind, müssen alldenn die Spritze, sobald deren Anwesenheit nicht länger nothwendig ist, unverzüglich zurückbringen.

§. 79. Wenn an dem Orte des Brandes Spritzen aus verschiedenen Gemeinden gegenwärtig sind, so sollen, sofern das längere Verweilen einer oder mehrerer Spritzen daselbst erfordert wird, vorzugsweise hierzu die aus solchen Gemeinden gewählt werden, in welchen noch mehrere Spritzen vorhanden sind, unter diesen event. die Spritze der zunächst gelegenen Gemeinde.

§. 80. Um bei dem Ausbruche eines Feuers der schnellsten Hülfe versichert zu sein, sowie zur zweckmäßigen Leitung der Löschanstalten und der Wasserregeln für die Rettung der Menschen und des Eigenthums, soll in allen Städten und auf dem Lande, wo solches ausführbar ist, bei jeder Gemeinde-Feuerspritze ein Brandcorps errichtet werden.

§. 81. Wenn sich mehrere Feuerstellen in einer Bürgermeisterei befinden, so werden eben so viele Brandcorps errichtet.

§. 82. Jedes Brandcorps besteht aus:

- 1) der Wounschast zur Handhabung der Feuerlöschgeräthschaften, oder der Feuerlösch-Compagnie;
- 2) aus der Rettungs- und Wachmannschaft oder der Feuerwacht und Rettungs-Compagnie.

§. 83. Die Feuerlösch-Compagnie, welche zu einer Spritze gehört, besteht aus 28 Mann, nemlich:

- a. dem Spritzenmeister und einem Stellvertreter,
 - b. dem Röhrsührer und dessen Stellvertreter,
 - c. aus 12 Pompiers oder Drucker, die sich bei der Arbeit untereinander abwechseln,
 - d. einem Leitermeister und 2 Gehülften bei jeder Leiter (6 Mann),
- (Anzahl, No. 30.)

Feuer-Ordnung von 1837 für den Regierungsbezirk Trier

— 320 —

e. einem Hakenmeister und 2 Gehälfen bei jedem Haken (16 Mann); übrigen: wird die Zahl dieser Mannschaften sich nach der Anzahl der Leitern und Haken, sowie auch nach der Dichtigkeit vermehren oder vermindern können, was den betreffenden Ortbürgermeistern näher zu bestimmen überlassen bleibt. —

§. 84. Diese stämmlichen Mannschaften sind wo möglich aus den Handwerksweilern in der Gemeinde, als: Kupferschläger, Sattler, Schmiede, Schuhmacher ic. und aus deren Gesellen zu wählen.

§. 85. Der Spritzenmeister und in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet, unter Aufsicht des Ortsvorstandes, die Löscharbeiten und die übrigen Mannschaften müssen ihm unbedingt Folge leisten.

§. 86. Da der Zustand von Gefangenheit, in welchem die durch den Brand betroffenen Personen sich zu befinden pflegen, dieselben gewöhnlich unthätig macht, die Rettung ihrer Angehörigen und ihres Eigenthums selbst angemessen zu bewerkstelligen, so soll in jedem Orte aus den geachteten und zuverlässigsten Gemeindegliedern eine hinlängliche Anzahl derselben dazu gewählt werden, um bei einem entstandenen Brande zuerst für die Rettung der bedrohten Personen, sodann der Effecten und des Viehes, sowie der Ausbesserung des letztern Sorge zu tragen.

§. 87. Diese Mannschaft, welche die Feuerwache und Rettungscompagnie genannt wird, wählt aus ihrer Mitte einen Chef, welcher ihre Operationen leitet und dessen Anordnungen sie Gehorsam schuldig ist.

§. 88. Der Bürgermeister ist beständiger Chef der Brandcorps, welche sich in seiner Bürgermeisterei befinden. Derselbe kann jedoch für jedes einzelne, nicht in seinem Wohnorte organisierte Brandcorps einen vom Kreislandrathe zu bestellenden Stellvertreter ernennen.

§. 89. Jeder männliche Einwohner einer Gemeinde, welcher zum Mitglied des Brandcorps gewählt wird, mit Ausnahme der im §. 90 bezeichneten Personen, ist verpflichtet, diese Stelle anzunehmen und drei Jahre in dem Brandcorps zu bleiben.

Wer nach Verlauf dieses Zeitraums aus demselben ausscheiden wünscht, muß seinem Chef hiervon Anzeige machen und kann in diesem Falle verlangen, während der Dauer eines Jahres nicht wieder gewählt zu werden.

§. 90. Von der Verpflichtung zum Beitritt in das Brandcorps sind ausgenommen:

- 1) Personen über 60 Jahre,
- 2) Personen unter 15 Jahren,
- 3) Kranke und Gebrechliche,
- 4) Geistliche und Schullehrer,
- 5) Königl. Beamte, Ärzte, Wundärzte und Geburtshelfer.

§. 91. Die erste Wahl der für das Brandcorps bestimmten Mannschaften geschieht durch den Gemeinderath und unterliegt der Bestätigung des Kreis-

Feuer-Ordnung von 1837 für den Regierungsbezirk Trier

— 321 —

vergeschickten Landraths, welchem zu diesem Behufe von den Bürgermeistern eine Liste der gewählten Mannschaften eingereicht werden muß. In der Folge soll je des durch Tod oder auf andere Weise ausgeschiedene Mitglied des Brandcorps auf den Bescheid dieses Corps durch den Bürgermeister sofort ersetzt werden.

§. 92. Die Mitglieder des Brandcorps können zur Auszeichnung und um bei einem entstandenen Brande leicht erkannt zu werden, mit einem von dem Gemeinderath zu bestimmenden Abzeichen — nöthigenfalls auf Kosten der Gemeinde — versehen werden.

§. 93. Da es an und für sich Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist, seinen Mitbürgern, wenn diese sich in Gefahr befinden, zu Hülfe zu eilen und bei Einrichtung des Brandcorps nur beabsichtigt wird, diese Hülfe mit größerer Regelmäßigkeit und Schnelligkeit zur Anwendung zu bringen, so erhalten die Mitglieder derselben für die übernommenen, sie ehrenden Functionen keine Remuneration, noch Befoldung.

§. 94. Die Brandcorps sollen zweimal im Jahr, unter Leitung des Bürgermeisters oder eines von ihm hierzu committirten Stellvertreters, in der Handhabung der Löschgeräthschaften geübt werden.

§. 95. Diese Uebungen sollen im April oder Mai und im September oder October stattfinden und die Tage hierzu nach genommenen Rücksicht mit dem Bürgermeister von den Chefs der einzelnen Compagnien, aus welchen das Brandcorps besteht, bestimmt werden.

§. 96. Vorzugsweise ist ein Sonntag Nachmittag oder eine andere passende Zeit zu wählen, wo die Mannschaften nicht anderen dringenden Beschäftigungen entzogen werden.

A b s c h n i t t IV.

Maßregeln zur Löschung ausgebrochener Feuerbrände.

§. 97. Wenn in einer Gemeinde Feuer ausgebrochen ist, so werden die Einwohner hiervon:

- 1) durch Anschlagen der Glocken.
- 2) durch Ausrufen Seitens der Nachbarn oder Trommelschläger in Kenntniß gesetzt.

§. 98. Die Küster aller Kirchen, Kapellen u. dgl. sind, bei persönlicher Ueberzeugung oder nach amtlicher Requisition, sobald Feuer im Orte ausgebrochen ist, zum Anschlagen der Glocken verpflichtet, welches in schnell aufeinander folgenden Schlägen geschehen muß.

§. 99. Sobald es wahrgenommen wird, daß Feuer ausgebrochen ist, muß sich in allen Städten und auf dem Lande, wo solches ausführbar ist, die Mannschaft der Feuerlöschcompagnie nach dem betreffenden Spargenbause, welches je einmal der Versammlungsplatz derselben ist, begeben und die Spritze ohne Verzug zur Brandstätte führen.

Feuer-Ordnung von 1837 für den Regierungsbezirk Trier

— 322 —

Die Mannschaft zur Feuerwache und Feuerwehrcorps begeben, sowie die Keller- und Weinbalkenarbeiter mit ihren Gehäulen, sinden sich sofort — letztere mit den Kellern und Häuten versehen — bei der Brandstätte fertig ein.

§. 109. Die an dem Orte wohnenden Handwerker, insbesondere die Schmiedeschlosser, Tischler, Klempner, Zimmerleute, Schmiede etc. sowie alle übrigen arbeitsfähigen Einwohner müssen sich ebenfalls nach geläuteter Kunde von dem Ausbruch des Feuers an die Brandstätte zur Hülfsleistung begeben.

§. 101. Dagegen müssen arbeitsunfähige Einwohner und Kinder von der Brandstätte entfernt werden.

§. 102. Bei allen Dingen ist auf Rettung der durch das ausgebrochene Feuer in Gefahr versetzten Personen Bedacht zu nehmen.

§. 103. Demnach muß von der Rettungs-Compagnie für die Rettung des Viehes und des übrigen transportablen Eigenthums gesorgt werden, wobei dieselbe zwar jede zweckmäßige Hülfsleistung anderer Personen annehmen und zu bewilligen hat, aber nicht zulassen darf, daß die geretteten Gegenstände an einem andern als an dem von ihr hierzu bestimmten sicheren und bewachten Aufbewahrungsorte niedergelegt werden.

§. 104. Wenn der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter noch nicht zur Stelle ist, so leitet der Ortsvorsteher die Vörschaualten allein, wobei alle an der Brandstätte thätigen Einwohner und insbesondere die Gendarmen und Polizeidiener für die Ausführung seiner Anordnungen zu sorgen verpflichtet sind.

§. 105. Der Bürgermeister oder der Ortsvorsteher muß dem Landrath des Kreises, wenn derselbe nicht an dem Orte selbst wohnt, von dem Ausbruch des Feuers mittelst eines reichlichen Boten sofort Mitteilung machen.

§. 106. In der Strafe, in welcher das Feuer ausgebrochen ist, sowie in der Nachbarschaft überhaupt, wenn solches in der Nacht ausgebrochen, müssen die Einwohner die Fenster des Erdgeschosses nach der Straßenfront zu, ohne hierzu eine besondere Aufseherung abzugeben, gehörig verschließen.

§. 107. Amaleiden sollen dieselben ohne Verzug große Gassen oder andere Plätze mit Wasser gefüllt vor ihre Häuser und Wohnungen stellen.

§. 108. Wenn den vorstehenden (§§. 106. 107.) Vorschriften nicht nachgekommen ist, so soll hiervon dem Polizeikommissar zur Bekräftigung der Contingenten Anzeige gemacht werden.

§. 109. Wenn in einer Gemeinde noch nicht hinreichende Vörschaualtschaften vorhanden sein sollten, so muß der die Vörschaualten leitende beim Ausbruch eines Feuers sofort reichliche Boten nach den nöthigen mit solchen versehenen Gemeinden senden, um dieselben herbeizuschaffen.

§. 110. Wenn in einer benachbarten Gemeinde Feuer ausgebrochen ist, so werden die Einwohner derselben durch Anschlagen der Glocken, welches jedoch in diesem Falle in klaren Zwischenräumen erfolgt, hiervon in Kenntniß gesetzt.

Feuerwache und Feuerwehrcorps haben jedoch in diesem Falle nicht zu la-

Feuer-Ordnung von 1837 für den Regierungsbezirk Trier

— 323 —

§. 111. Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter sendet alsdann eine angemessene Anzahl von der Feuerlösch-Compagnie mit der Spritze nach der Brandstätte zur Hülfsleistung.

§. 112. Von der Feuerwacht und Rettungs-Compagnie ist nur die Hälfte zur Hülfsleistung außerhalb der Gemeinde verpflichtet.

A b s c h n i t t IV.

Verfahren nach gelöschtem Brande.

§. 113. Nach erfolgter Löschung des Brandes werden die Hülfsleistenden entlassen.

§. 114. Dem die Löschanstalten leitenden liegt die Sorge ob, daß Jeder die ihm zugehörenden Brandeimer und Geräthschaften sobald als möglich zurückhalte.

§. 115. An der Brandstätte muß eine Wache angesetzt werden, welche ohne Erlaubniß des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters die Brandstätte nicht verlassen darf.

Diese Erlaubniß darf erst dann erteilt werden, wenn die Trümmer völlig ausgeglüht haben.

Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter sind für deren gehörige Ablösung verpflichtet.

§. 116. Bis man sich überzeugt hat, daß kein verberztes Feuer mehr glüht, muß wenigstens eine Spritze an der Brandstätte zurückbehalten werden.

§. 117. Der Spritzenmeister und seine Mannschaft haben dafür zu sorgen, daß die Spritze nach gewachtem Gebrauche, bevor sie in ihr Verhältniß zurückgebracht wird, verhältnismäßig gereinigt und das etwa an derselben Schädliche sogleich wiederhergestellt werde, um vorzukommenden Fällen wieder gebraucht werden zu können.

§. 118. Jede Zuwiderhandlung gegen die in der gegenwärtigen Feuerordnung enthaltenen Bestimmungen soll, sofern dieselbe nicht durch eine anderweitige höhere Strafbestimmung getrieben wird, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthr. oder im Falle des Uebervorgens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 119. Es soll die vorstehende Feuerordnung auf sämtliche Ortsteile des Regierungs-Bezirks Anwendung finden, — mit Ausnahme derjenigen Städte, welche mit einer besondern Feuerordnung schon versehen sind. Auch soll denselben Städten, denen eine eigene Feuerordnung noch ungewisser, die eine solche aber zu erhalten wünschen und diesen Wunsch gehörig zu begründen im Stande sind, der Antrag auf Bewilligung einer besondern Feuerordnung gestattet sein; es ist solcher aber innerhalb 4 Wochen, nach erfolgter Publication gegenwärtiger Verordnung durch das Amtsblatt, vermittelst der landrätlichen Behörde bei uns anzumelden, und innerhalb 3 Monaten von Tage des erfolgten beschaffigen Zustandes, ob der Antrag zu einer besondern Feuerordnung bei dem Landrathe des

(Amtsblatt. No. 30.)

2

Feuer-Ordnung von 1837 für den Regierungsbezirk Trier

— 324 —

Recht einzuliefern, widerzuzieh, und bei Verflammung dieser Zettel, auf keine der Anträge weiter nicht Rücksicht genommen werden kann und die gegenwärtige Verordnung auch für die betreffenden Städte in Anwendung kommt.

Und da ferner die Localität einzelner Ortschaften bei nicht wesentlichen Bestimmungen vorstehender Verordnung einige Modifikationen erheischen und zulässig machen kann, so sollen solche etwaige Veränderungen auf begründete Anträge der Bürgermeister, den Umständen nach, Berücksichtigung, Zulassung und Genehmigung haben können.

Wo sie für nothwendig oder zweckmäßig erachtet und gewünscht werden, müssen dieselben innerhalb 2 Monaten nach erfolgter Publication gegenständlicher Verordnung, Seitens der Bürgermeister, bei der landständlichen Behörde in Antrag gebracht werden, welche darüber gutachtlich an uns zu berichten hat, worauf dann das Nöthige ergehen und nach Erforderniß in der Gemeinde näher bekannt gemacht werden wird.

Wir erwarten von den Einsassen des Regierungs-Bezirks, daß sie sich der gegenständlichen, die Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums bezweckenden Verordnung mit Bereitwilligkeit fügen und jeder seines Theils zur pünktlichen Ausführung derselben nach Kräften gern beitragen werde.

Trier, den 2. Juni 1837.

Die „Anleitung zur Einrichtung von freiwilligen Feuerwehren“ des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes von 1881

Quelle: Leupold, „Die freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz bis 1918“

Bei dem regen Interesse, welches sich für die Sache der freiwilligen Feuerwehren immer mehr kundgiebt, und infolge der von vielen Seiten an uns ergehenden Anfragen nehmen wir Veranlassung, in Nachstehendem die nach unsern seitherigen Erfahrungen vorzugsweise hierbei zu beachtenden Grundsätze darzulegen: Viele erinnern sich ohne Zweifel an das in früherer Zeit bewirkte Löschen eines Brandes; die Feuerlöschgeräte waren in der Regel nicht in leistungsfähigem Zustande, kostbares Mobilar wurde zum Fenster hinausgeworfen, ein wilder Haufe, von dem Mancher das, was ihm paßte, kurzer Hand einsteckte, warf sich ohne Commando und ohne Ordnung als Löschmannschaft auf, verließ aber die Arbeit nach kurzer Zeit wieder, wenn die Anstrengungen ihm zu groß wurde und that sich beim gratis verabreichten Branntwein gütlich. Das sog. städtische Feuerlöschcorps bestand nur aus Commandeuren, und diese mußten sich die Mannschaft erst an der Feuerstelle zusammenholen. Und wie sahen die alten Spritzen, Leitern u.s.w. aus? Sie waren meistens vorsintflutliche Ursprungs nach dem Brande blieben sie ruhig an der Brandstelle liegen, bis bezahlte Leute sie wieder an Ort und Stelle zurückbrachten.

Wie ganz anders eine geordnete freiwillige Feuerwehr! - Mit leistungsfähigen, leicht zu führenden Geräthen, folgt sie einem einheitlichen Commando, Jeder kennt seinen Platz, ist bestrebt, ihn voll und ganz auszufüllen, Jeder arbeitet mit Lust und Liebe zur Sache und ist stolz darauf, einem Institute anzugehören, was unter dem Wahlspruche: „Gott zur Ehr“, dem Nächsten zur Wehr“ und „Einer für Alle, Alle für Einen“ zu jeder Tages- und Nachtzeit freudig ans Werk geht.

Mit militärischer Präzision werden die Löscharbeiten ausgeführt und so lange gearbeitet, bis alle Gefahr beseitigt, und dann die Geräthe in's Spritzenhaus gebracht, Eine geschulte Feuerwehr ist eine Stütze eines geordneten Gemeinwesens; eine thatkräftige Unterstützung derselben kommt letzterem zunächst selbst zugute; denn die Kosten von Berufsfeuerwehren sind so bedeutend, daß sie nur von großen Städten aufzubringen sind. Die Ausbildung von freiwilligen Feuerwehren ist dagegen in vielen Städten so weit vorangeschritten, daß sie den Berufsfeuerwehren mindestens gleich-

zustellen sind.- Steht es aber fest, daß die freiwilligen Feuerwehren für das öffentliche Wohl sich als außerordentlich vortheilhaft erwiesen haben, dann kann eine solche segensreiche Einrichtung auf die ungetheilte Unterstützung aller Behörden gerechten Anspruch machen. - Die Gemeinde gehe daher selbst anregend vor, sie gewähre gern die erforderlichen Geldmittel für die besten und leistungsfähigsten Geräthe, sie sichere den Feuerwehrmann gegen die Folgen von Unglücksfällen und bevorzuge den, der für das Wohl seiner Mitbürger opferfreudig Zeit, Gesundheit und Leben einsetzt, auch bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten.

Die Bildung einer freiwilligen Feuerwehr in Stadt und Land ist ein Leichtes, militärische Ordnung ist allgemein als eine Nothwendigkeit anerkannt; überall finden sich ein halbes Dutzend gedienter Leute; wird diesen die richtige Anleitung gegeben, werden ihnen die erforderlichen Geräthe gestellt, so ist es ein Kleines, auch die nöthige Mannschaft zu werben. Wir betonen hierbei, daß die besten und elegantesten Feuerlöschmaschinen stets das andauerndste Interesse der Wehr, ja eine vollständige Liebe zum Gerät erwecken.

Nach dieser Einleitung kommen wir zur Bildung der Wehr. Den Satzungen, die den localen Verhältnissen anzupassen, ist eine strenge Fassung zu geben, welche die Handhabung einer festen Disciplin ermöglicht. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, aus dem Handwerkerstande junge, tüchtige Kräfte heranzuziehen. Die Beitretenden sind durch Unterschrift auf die Satzungen zu verpflichten. Die Wahl des Chefs erfolgt durch die ganze Wehr, die der Führer durch die betreffenden Abtheilungen; eine Stellvertretung ist verwerflich. Die Mitglieder werden unter möglichster Berücksichtigung ihrer Wünsche von dem Chef den einzelnen Abtheilungen zugetheilt.

Als Vater der freiwilligen Feuerwehren wird von denselben der Fabrikant Carl Metz aus Heidelberg hoch verehrt; ihm, der am 1. Nov. 1877, leider zu früh, verstarb, haben dankbare und anhängliche Gesinnungs-genossen in seiner Vaterstadt jüngst ein schmuckes Denkmal gesetzt. Von Metz ist die nachfolgende Organisation in einer großen Anzahl Feuerwehren mit dem schönsten Erfolge eingeführt:

Die „Anleitung zur Einrichtung von freiwilligen Feuerwehren“ des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes von 1881

Quelle: Leupold, „Die freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz bis 1918“

Die Mannschaft zerfällt in vier Abtheilungen:

I. Abtheilung:

Spritzenmannschaft. Zum Führer-Spritzenmeister ist ein erfahrener, zuverlässiger Practiker, Ingenieur, Schlosser oder Schmied, oder dergl., zur Bedienungsmannschaft, vorzugsweise zu den Hauptnummern 5 und 6 sind ebenfalls Sachverständige zu wählen. Die Stärke der Abtheilung ist auf 20 bis 30 Mann zu normieren, und es sind diese aus den kräftigsten Mitgliedern zu nehmen. Es ist nothwendig, daß nicht allein die 8 Hauptnummern und die Ersatznummern, sondern alle Mitglieder der Abtheilung durch häufige Specialübungen sich mit den Exercitien und der Bedienung, sowie mit der innern Einrichtung der Spritze möglichst vertraut machen.

II. Abtheilung:

Kuppenfahrer. Unter einem Abtheilungsführer erhält jede Kuppe einen besonderen Führer, zur Bedienung außerdem 5 Mann. Zu dieser Abtheilung werden vorzugsweise jüngere Leute herangezogen. Die Führer müssen localkundig sein und namentlich sich mit der Lage und Beschaffenheit der Pumpen, Brunnen und sonstigen Wasserbehälter genau bekannt machen.

III. Abtheilung:

Steiger- oder Rettungsmannschaft. Diese Abtheilung ist als die wichtigste zu betrachten und bei deren Bildung mit der größten Vorsicht zu verfahren, weil die Mitglieder bei ihrem gefahrvollen, Muth Besonnenheit und Sachkenntnis erfordernden Berufe fast ganz auf ihre eigene Person hingewiesen sind und meist selbstständig handeln müssen. Die Mannschaft wird zweckmäßig unter einem vorzugsweise besonnenen und sachkundigen Führer aus 5-6 Bauhandwerkern, Mauern, Zimmerleuten, Dachdeckern, Kaminfeuern, wenn möglich unter Beihülfe einer gleichen Anzahl der gewandtesten und stärksten Turner gebildet.

IV. Abtheilung:

Ordnungsmannschaft. Der Führer muß ein energischer Mann sein. Der Dienst dieser Abtheilung, obgleich an sich nicht schwierig, wird durch das Publikum gewöhnlich schwer gemacht, und muß darauf hingewirkt werden, für diese Abtheilung bei Brandunfällen Polizeigewalt zu erlangen. Es werden in dieselbe ruhige, besonnene, entschiedene Leute, die

nach Character und Stellung Autorität beim Publikum haben, gewählt. Die Abtheilung kann nicht zu stark sein.

Je nach Größe der Stadt sind ferner 3-5 Hornisten aus den jüngeren Leuten zu ernennen, welche durch häufige Uebungen dahin zu wirken haben, daß sie in vollen kräftigen Tönen das Alarmzeichen geben können. Den Hornisten wird zweckmäßig eine specielle Instruction für ihren Dienst zu ertheilen und die Stadt in Reviere einzutheilen sein. Zuerst ist der Chef, im Vorbeigehen auch die Führer, von einem Feuerlärm zu benachrichtigen - Polizeidiener und Nachtwächter müssen Auftrag haben, von Bränden den Hornisten sofort Kenntnis zu geben.

Ueber die Beschaffung der erforderlichen Geräthe sind wir zur weiteren Auskunft auf Verlangen gern bereit; als unentbehrlich führen wir an:

- | | | | |
|------|--|----|-------------|
| 1.) | 1 gute Saug- u. Druck-Abprotzspritze von | | M 1000-1800 |
| 2.) | 1 Geräthewagen mit div. Leitern von | M. | 400 |
| 3.) | 1 Rettungsschlauch | M. | 100 |
| 4.) | 2 eiserne Wasserkuppen | " | 400 |
| 5.) | 6 Stück complete Steigermannschafts-Ausrüstungen à 25 M. | " | 150 |
| 6.) | 30 Stück Helme, Gurte, Seile, für Spritzen- und Kuppenmannschaften à 10 M. | " | 300 |
| 7.) | 3 Stück Signalhörner à 10 M. | " | 30 |
| 8.) | 12 leinene Eimer à 2 M. | " | 24 |
| 9.) | 1 Signalhupe für den Chef | " | 6 |
| 10.) | 12 Signalpfeifen für Führer und Steiger à 1 M. | " | 12 |
| 11.) | 2 Feuerhaken | " | 16 |

Hiernach ist nöthig je nach Größe und Qualität der Spritze in Summa 2438 bis 2238 M. - Neben größter Leistungsfähigkeit der Geräthe ist äußere Eleganz ein wirksames Mittel, solche der Mannschaft werth zu machen und ihren Eifer in Bedienung und Instandhaltung derselben zu beleben, und kann der Preis dabei allein nicht maßgebend sein.

Der Turnlehrer Herr Gräfer in Barmen wird auf Wunsch das Einexercieren einer neuen Wehr übernehmen, auch ist Herr Week in Dortmund bereit, Vorträge über Feuerlöschwesen zu halten.

Eine geschulte Feuerwehr ist für ein geordnetes Gemeinwesen unentbehrlich. Mögen sich die Bürger noch so sehr durch

Die „Anleitung zur Einrichtung von freiwilligen Feuerwehren“ des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes von 1881

Quelle: Leupold, „Die freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz bis 1918“

Versicherung gegen Brandschäden geschützt haben, Nachteile entstehen ihnen immerhin, wenn sie in ihrem Beruf gestört werden.

Auch können wir uns mit den in den letzten Jahren so sehr Mode gewordenen Sammlungen für Abgebrannte nicht einverstanden erklären.

Rasche Hülfe, doppelte Hülfe! Einer jeden Gemeinde sei die baldige Einrichtung einer geübten Feuerwehr zur strengen Pflicht gemacht, auch werde Sorge getragen, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften wirklich zur Ausführung kommen.

Alle diese Bemühungen werden mit dem schönsten Erfolge gekrönt werden. Wir können daher den Behörden eine Förderung der Bestrebungen zur Errichtung freiwilliger Feuerwehren, da wo sich solche kund geben, nur aufs Wärmste empfehlen.

Bochum, den 24. Dezember 1881

**Der Ausschuss des Verbandes
rheinisch-westfälischer freiwilliger Feuerwehren
Wilh. Mummenhoff.
Vorsitzender**

Allgemeine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Feuerwehrwesens in Preussen.

Aus den auf meinen Runderlass vom 28. Oktober 1895 erstatteten Berichten habe ich ersehen, dass eine allgemeine *gesetzliche* Regelung des Feuerwehrwesens in der von dem Ausschuss des Preussischen Landesfeuerwehrverbandes angeregten Weise nicht angebracht erscheint. Die Erfüllung der von dem Ausschuss geltend gemachten Wünsche, welche die im öffentlichen Interesse gebotene durchgreifendere Ausbildung des Feuerwehrwesens im gesamten Staatsgebiet zum Ziel haben, wird sich indessen in gewissem Umfange auch auf anderem Wege erreichen lassen.

Da das Feuerwehrwesen sich in den einzelnen Provinzen selbständig und verschieden entwickelt hat, wird seine weitere Fortbildung und eventuelle Neugestaltung am zweckmässigsten provinziell unter thunlichster Anlehnung an die vorhandenen Einrichtungen durchzuführen sein. Hierbei sind die nachfolgenden Gesichtspunkte zu Grunde zu legen.

I. In erster Linie wird zur Erreichung einer guten und leistungsfähigen Feuerwehrorganisation die *freiwillige Bethätigung* sowohl von Seiten der Einzelnen wie von Seiten der kommunalen Verbände in Anspruch genommen werden müssen. Der Erlass von administrativen *Zwangsvorschriften* hat sich grundsätzlich auf das im öffentlichen Interesse Notwendige sowohl hinsichtlich der persönlichen Beteiligung wie hinsichtlich der sachlichen Leistungen zu beschränken; eine über das Mass des unbedingt Notwendigen hinausgehende, den Fortschritten der neueren Technik zweckmässig angepasste sachliche Ausrüstung der Feuerwehren und ebenso eine intensive persönliche Teilnahme, eine hingebungsvolle, angespannte Thätigkeit und eine gute und nachhaltige technische Ausbildung des einzelnen Feuerwehrmannes werden nur durch opferfreudige freiwillige Bethätigung aller in Betracht kommenden Faktoren gewährleistet.

Es wird demgemäss, soweit nicht an einzelnen grösseren Orten ausreichende Berufsfeuerwehren bestehen oder einzurichten sind, überall in erster Linie auf die Förderung und Weiterentwicklung der Organisation des freiwilligen Feuerwehrwesens hinzuwirken sein. Schon jetzt ist, wie ich aus den eingegangenen Berichten mit Genugthuung ersehen habe,

für die Bedeutung der freiwilligen Feuerwehren, deren Wirken und Erfolge wohlverdiente Anerkennung gebührt, überall ein reges Verständniss vorhanden, das sich ebenso in weitgehender persönlicher Beteiligung wie in umfangreichen sachlichen Leistungen von Seiten der Gemeinden u. s. w. bethätigt. Es ist mein Wunsch, dass alle Behörden auch fernerhin sich angelegen sein lassen, die Entwicklung der freiwilligen Feuerwehren innerhalb ihres Verwaltungsbezirks in jeder Beziehung, durch Rat und That, durch Anregung und Belehrung nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Zu diesem Zwecke empfehle ich, mit dem Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder sonstigen Verbänden der freiwilligen Feuerwehren und deren geschäftsführenden Ausschüssen in steter Fühlung zu bleiben und sich bei einschlägigen Fragen auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens der sachverständigen Mitwirkung derselben, welche bereitwillig gewährt werden wird, in geeigneter Weise zu bedienen.

II. Neben den freiwilligen Feuerwehren kommen die sogenannten *Pflichtfeuerwehren* in Betracht — und zwar bei dem Bestehen einer freiwilligen Feuerwehr — als Ergänzung derselben, bei ihrem Fehlen als selbständige Organisationen an Stelle derselben. Die Pflichtfeuerwehr ist die organisierte Zusammenfassung der, kraft polizeilicher oder ortstatutarischer Vorschrift zum Feuerlöschdienste verpflichteten männlichen Einwohner eines Bezirks. In einzelnen Landesteilen sind derartige Organisationen bereits vorhanden. Wo dies noch nicht der Fall ist, ist mit der Bildung derselben, soweit die Verhältnisse dies irgend gestatten, vorzugehen. Hierbei scheint es zweckmässig, den Weg der Polizeiverordnung und nicht des Ortsstatuts zu betreten und zwar deshalb, weil in letzterem Falle eine durchgreifende und übereinstimmende Regelung sich nicht erreichen lassen würde, und weil ausserdem bei einem Ortsstatut die Thätigkeit im Interesse des Feuerlöschdienstes sich nicht als eine erzwingbare unmittelbare Pflicht des Einzelnen gegenüber der Polizeibehörde, sondern als ein Gemeindedienst darstellt, auf welchen die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Anwendung finden. Die Rechtsgültigkeit bezüglicher Polizeiverordnungen ist durch Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe wiederholt anerkannt.

Der Inhalt einer solchen Polizeiverordnung wird im Wesentlichen dahin zu gehen haben; dass dienstpflichtig in der Feuerwehr sind — unter gewissen

Ausnahmen – alle männlichen Einwohner eines bestimmten Lebensalters und dass sämtliche – oder die hierzu im Voraus bezeichneten – Dienstpflichtigen sich bei Bränden sowie zu Übungen auf das Alarmzeichen oder sonstige Benachrichtigung auf dem bestimmten Versammlungsort unverzüglich einzufinden und den Befehlen der bestellten Führer Folge zu leisten haben.*)

Empfehlenswert erscheint es, eine derartige Polizeiverordnung für die Landgemeinden einer Provinz gemeinsam zu erlassen. Inwieweit die kleineren Städte in diese Polizeiverordnung einzubeziehen sein werden, oder ob die Städte eine besondere gemeinsame Polizeiverordnung zu erlassen oder endlich für jede einzelne Stadt die Angelegenheit besonders zu regeln sein wird, bleibt nach den in Betracht zu ziehenden Verhältnissen zu entscheiden, wobei auf bereits vorhandene Polizeiverordnungen der gedachten Art entsprechende Rücksicht zu nehmen sein wird.

In den Organismus der Pflichtfeuerwehren sind die freiwilligen Feuerwehren in der Weise einzugliedern, dass einerseits durch die Zugehörigkeit zu einer freiwilligen Feuerwehr, welche nach amtlicher Feststellung den im öffentlichen Interesse zu stellenden Anforderungen entspricht, die Verpflichtung zum Feuerlöschdienste als erfüllt erachtet wird, und dass andererseits Vorschriften getroffen werden über die Stellung freiwilliger Feuerwehren als Organe der Feuerpolizeibehörden und über ihr Verhältnis zu den Pflichtfeuerwehren bei der Organisation des Feuerlöschdienstes.

Was die im öffentlichen Interesse für eine derartige amtliche Anerkennung einer freiwilligen Feuerwehr zu stellenden Anforderungen betrifft, so haben sich dieselben im Allgemeinen darauf zu beschränken,

- 1) dass die freiwillige Feuerwehr ihrem Statut nach bei Feuersgefahr dem Verwalter der Feuerpolizei und dessen Vertreter als ausführendes Organ zur Verfügung steht und diese Statutenbestimmung auch tatsächlich befolgt;
- 2) dass die freiwillige Feuerwehr in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit *mindestens* diejenigen An-

*) Einen empfehlenswerten Anhalt für den Erlass einer solchen Polizeiverordnung bietet die Polizeiverordnung betreffend das Feuerlöschwesen auf dem platten Lande für Schleswig-Holstein vom 15. April 1889. Dieselbe ist zusammen mit den sonstigen sehr beachtenswerten Bestimmungen über das Feuerlöschwesen dieser Provinz abgedruckt im „Handbuch für das Feuerlöschwesen in der Provinz Schleswig-Holstein“ von A. Wernich, Neumünster 1895.

forderungen erfüllt, welche an eine ordnungsgemäss geleitete und organisierte Pflichtfeuerwehr zu stellen sind;

- 3) dass der Führer der freiwilligen Feuerwehr als solcher amtlich bestätigt wird;
- 4) dass die freiwillige Feuerwehr die allgemein vorgeschriebenen Chargenabzeichen und Benennungen der Führer annimmt.

Im Übrigen – in Bezug auf ihre innere Organisation, die Einrichtung ihres Dienstbetriebes etc. – bleiben die freiwilligen Feuerwehren selbständig.

Den freiwilligen Feuerwehren sind die vielfach in grösseren privaten Betrieben eingerichteten Feuerwehren (Fabrik-, Hütten-, Werk-Feuerwehren u. s. w.) gleich zu behandeln.

III. Soweit als möglich hat die Bildung einer Pflichtfeuerwehr für den Bezirk einer jeden Ortschaft zu erfolgen. Doch können auch, wo die Verhältnisse dies zweckmässig und angängig erscheinen lassen, zu diesem Zwecke mehrere Ortschaften vereinigt werden.

Die *innere Organisation* der Pflichtfeuerwehren ist entweder in der Polizeiverordnung selbst oder in besonderen Ausführungsbestimmungen – eventuell auch bezirks- oder kreisweise – zu regeln.

Es ist dabei im Auge zu behalten, dass die an eine Pflichtfeuerwehr zu stellenden Anforderungen verschieden sind, je nachdem an dem betreffenden Orte eine freiwillige Feuerwehr besteht oder nicht, und welcher Art die bestehende freiwillige Feuerwehr ist. Dort, wo eine hinreichend leistungsfähige freiwillige Feuerwehr vorhanden ist, deren Errichtung entsprechend den vorher gegebenen Direktiven zu befördern ist, soweit sich die Möglichkeit hierzu bietet, wird diese der Regel nach den schwierigen, spezielle technische Ausbildung erfordernden Feuerwehrdienst (Führung der Schläuche, Steigerdienst u. s. w.) wahrzunehmen haben. Der daneben bestehenden Pflichtfeuerwehr wird dann der übrige, keine oder doch nur geringere technische Ausbildung erfordernde Dienst (Pumpen, Wasserholen, Absperrungsmassregeln u. s. w.) zufallen. In denjenigen Orten dagegen, in denen keine oder keine ausreichende freiwillige Feuerwehr besteht, wird die Pflichtfeuerwehr auch den eigentlichen Löschdienst (Führung der Schläuche, Steigerdienst etc.) wahrnehmen müssen.

Diesen verschiedenartigen Bedürfnissen werden die Vorschriften über die innere Organisation der Pflichtfeuerwehren anzupassen sein. In denjenigen Ortschaften, in welchen es nach amtlicher Feststellung an einer freiwilligen Feuerwehr fehlt, oder die vor-

handene nicht genügt, wird die Pflichtfeuerwehr dergestalt eingerichtet werden müssen, dass für alle Zweige des Feuerlöschdienstes (Steigerdienst, Bedienung der Spritzen, Wasserholen, Absperrungsmaßnahmen u. s. w.) entsprechende Abteilungen gebildet werden. In anderen Ortschaften dagegen, in welchen die Pflichtfeuerwehr zu der freiwilligen Feuerwehr nur ergänzend hinzutritt, wird die Bildung der zu diesem Zwecke nötigen Abteilungen, insbesondere zum Wasserholen, Absperrern u. s. w. genügen.

Die Oberleitung sämtlicher Pflichtfeuerwehren wie des gesamten Feuerwehrwesens eines Ortspolizeibezirks steht — unter der Aufsicht der nächst vorgesetzten Behörde, auf dem Lande des Landrats — dem Polizeiverwalter zu. Für die spezielle Leitung der einzelnen Pflichtfeuerwehren ist in der Regel noch ein besonderer Führer zu bestellen und zwar empfiehlt es sich an Orten, an welchen eine freiwillige Feuerwehr besteht, hiermit zugleich den Führer der freiwilligen Feuerwehr, falls sonstige Bedenken nicht verliegen, zu betrauen. Diesem liegt dann als Organ und unter Aufsicht des ordentlichen Polizeiverwalters neben der Leitung der freiwilligen Feuerwehr auch das Kommando und die Leitung der Pflichtfeuerwehr sowohl bei Bränden, wie auch bei Uebungen und im sonstigen Dienste ob; ihm ist auch in der Regel die thatsächliche feuerwehrtechnische Leitung auf der Brandstätte zu überlassen. Um die Stellung des Führers der Feuerwehr auch nach aussen hin in angemessener Weise zum Ausdruck zu bringen, wird es sich in der Regel empfehlen, sowohl ihn selbst, wie auch erforderlichen Falls andere zuverlässige Chargirte der anerkannten freiwilligen Feuerwehren auf dem im § 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 4 des Gesetzes vom 20. September 1867 vorgesehenen Wege zu bestellen. Wo freiwillige Feuerwehren nicht vorhanden sind, wird zum Führer der Pflichtfeuerwehr in der Regel der Gemeindevorsteher auszuwählen sein, falls nicht hierzu eine besonders geeignete Persönlichkeit zur Verfügung steht, der dann geeigneten Falls ebenfalls die Eigenschaft eines Polizeibeamten beizulegen sein wird.

Um den bestellten Führern für eine sachgemässe und zweckdienliche Leitung der Pflichtfeuerwehren einen Anhalt zu gewähren, empfiehlt es sich, für den gesamten inneren Dienst der Pflichtfeuerwehren, für die Einrichtung und Abhaltung der Uebungen, für die Ausübung des Feuerlöschdienstes, für die Behandlung der den Feuerwehren zur Verfügung ge-

stellten Gerätschaften u. s. w. unter Zuziehung Sachverständiger möglichst kurze und leicht fassliche Musterordnungen aufzustellen, nach denen der Dienstbetrieb der einzelnen Wehren von den Führern unter Aufsicht der Polizeibehörden zu regeln ist.

Da die Pflichtfeuerwehren und ebenso die anerkannten freiwilligen Feuerwehren bei der Ausübung des Feuerlöschdienstes ausführende Organe der Polizeibehörden darstellen, so sind gemäss dem Erlasse vom 30. Mai 1884 — II. 5175 — als Gemeinde- oder Schutzwehren im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches zu betrachten. Es erscheint unter der Voraussetzung, dass sie ein ihre bezügliche Eigenschaft kenntlich machendes Abzeichen tragen, zweckmässig, diese Eigenschaft der Mitglieder der organisierten Feuerwehren, und zwar sowohl der freiwilligen wie der Pflichtfeuerwehren, durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich auszusprechen. Über die Form eines solchen einfachen Abzeichens, welches für das gesamte Staatsgebiet ein einheitliches sein soll, wird noch nähere Bestimmung ergehen. Ebenso werden aus Feuerwehrcreisen geäusserten Wünschen entsprechend über Abzeichen und Benennungen der Führer, demnächst noch weitere Anordnungen erfolgen.

Die Pflicht- und die anerkannten freiwilligen Feuerwehren haben regelmässig bei allen in ihrem Bezirk entstehenden Bränden in Thätigkeit zu treten. Was die Frage der Löschhülfe nach auswärts anlangt, so wird solche — soweit über dieselbe nicht besondere Vorschriften bestehen — stets dann zu leisten sein, wenn der Polizeiverwalter sie nach pflichtgemässen Ermessen für angebracht und durchführbar hält, sofern nicht, was aus verschiedenen Rücksichten nicht unzweckmässig erscheint, allgemein oder für jede Gemeinde besonders ein gewisser Umkreis vorgeschrieben wird, innerhalb dessen wechselseitige Löschhülfe zu leisten ist. Bei Ausübung der Löschhülfe haben die auswärtigen Feuerwehren den Anordnungen der für die Brandstätte zuständigen Polizeibehörde Folge zu leisten.

IV. Die Aufbringung der erforderlichen *sachlichen Leistungen für die Feuerwehren* (Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen, Leitern und sonstigen Geräte, der Ausrüstungsstücke für die Löschmannschaften, die Gestellung von Gespannen zur Beförderung der Spritzen etc.) bleibt Aufgabe der betreffenden Gemeinden oder der sonstigen nach besonderen Rechtsbestimmungen zur Tragung dieser Kosten verpflichteten Verbände.

In manchen Teilen der Monarchie liegt den Ge-

meinden oder anderen Verbänden eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Beschaffung der nötigen Feuerlöschgeräte ob. In anderen Teilen sind Polizeiverordnungen — gegen deren Rechtsgültigkeit Einwendungen von Seiten des Oberverwaltungsgerichts nicht erhoben sind — auf Grund des § 6 g des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen, durch welche den Gemeinden die Beschaffung der erforderlichen Materialien, nach näherer Feststellung der Polizeibehörde, auferlegt wird. Auch ohne solche Verordnungen ist die Ortspolizeibehörde kraft ihrer allgemeinen Aufgabe gemäss § 10. II, 17 A. L. R. befugt, in jeder Gemeinde die zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit gegen Feuersbrünste und zur Abwendung der durch dieselben dem Publikum und den Einzelnen drohenden Gefahren erforderlichen Anstalten zu treffen, und die Beschaffung der zu diesem Zweck erforderlichen Feuerlöschgerätschaften anzuordnen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind im Geltungsbereiche des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 gemäss § 3. desselben als sächliche Polizeikosten von der betreffenden Gemeinde zu tragen, während sich ausserhalb dieses Geltungsbereiches die Kostentragung nach den darüber bestehenden Specialbestimmungen regelt.

Bezüglich der sachlichen Anforderungen für das Feuerlöschwesen muss stets im Auge behalten werden, dass im Wege administrativen Zwanges nur das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit Notwendige gefordert werden darf. Hierzu gehören nicht Gegenstände, die an sich nützlich und wünschenswert, für den Zweck aber entbehrlich sind, z. B. Uniformen für die Feuerwehrmänner. Alle Leistungen, welche über die genannte Grenze hinausgehen, müssen der freiwilligen Entschliessung der betreffenden Gemeinden überlassen bleiben. Sorgfältig wird bei den an die Gemeinden zu stellenden Anforderungen darauf zu achten sein, dass dieselben mit ihrer Leistungsfähigkeit in Einklang bleiben. Wo kleine und leistungsunfähige Gemeinden in Frage kommen, ist auf die Bildung von Spritzenverbänden oder von Zweckverbänden Bedacht zu nehmen. Die Bezirke der Pflichtfeuerwehren werden im letzteren Falle entsprechend abzugrenzen sein.

In einzelnen Fällen haben Gemeinden auch durch Ortsstatut die Verpflichtung übernommen, Feuerwehrmännern für ihre Thätigkeit im Feuerlöschdienst eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Diese Einrichtung, welche sich in den betreffenden Gemeinden gut bewährt hat, kann im Interesse einer gedeihlichen

Entwicklung des Feuerlöschwesens nur zur Nachachtung empfohlen werden.

V. Soweit die Einrichtung organisirter Pflichtfeuerwehren nach den obigen Grundzügen in einzelnen Landesteilen noch nicht durchführbar erscheinen sollte, wird durch entsprechende polizeiliche Anordnungen jedenfalls dafür Sorge zu tragen sein, dass überall die erforderlichen Feuerlöschgerätschaften vorhanden sind und in brauchbarem Zustande erhalten werden, dass ferner überall die Verpflichtung der männlichen Einwohner zur Hülfeleistung bei Feuersgefahr auch in der Nachbarschaft — sichergestellt wird und dass endlich überall eine Anzahl von Personen zur Verfügung gehalten wird, welche mit der Handhabung der Feuerlöschgerätschaften genügend vertraut sind. Diese Massregeln stellen das Mindestmass dessen dar, was im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Feuersgefahr gefordert werden muss. *)

VI. Um die Organisation des Feuerwehrwesens auf den obigen Grundlagen mit Erfolg durchzuführen, ist es unerlässlich, dass in jeder Provinz geeignete Einrichtungen geschaffen werden, durch welche einschlagemässe und sachverständige *technische Kontrolle und Beaufsichtigung der Feuerwehren* gewährleistet wird, da eine solche von Seiten der Polizeibehörden wegen mangelnder Fachkenntnisse nicht immer in genügendem Masse bewirkt werden kann.

Von Seiten einiger Provinzialverbände ist eine solche, das Feuerwehrwesen der Provinz in technischer Beziehung leitende und beaufsichtigende Zentralstelle bereits mit bestem Erfolge ins Leben gerufen worden. Namentlich kann in dieser Hinsicht die in Schleswig-Holstein — und ähnlich auch in Sachsen — geschaffene Einrichtung zur Nachachtung empfohlen werden, welche sich in jeder Beziehung bewährt hat. Dort ist von der Provinz ein feuerwehrentechnisch ausgebildeter vollbesoldeter Beamter angestellt mit der Aufgabe,

- 1) Musterordnungen für den inneren Dienstbetrieb, die Übungen und den Feuerlöschdienst der Feuerwehren, sowie Anweisungen für die Auswahl geeigneter Spritzen, Gerätschaften etc. und deren sachgemässe Behandlung aufzustellen;
- 2) die Feuerwehren — soweit möglich — persönlich zu inspizieren, auf Missstände in der Leitung und

*) Einen Anhalt für den Erlass derartiger Bestimmungen gewährt die Feuerlöschordnung für das platte Land der Provinz Schlesien vom 26. März 1887 (abgedruckt im Amtsblatt für Breslau S. 109, für Liegnitz, Beilage zu Nr. 14, für Oppeln, Beilage zu Nr. 13.)

Organisation hinzuweisen, und auf Abhülfe zu dringen, eventuell dieselben an zuständiger Stelle zur Sprache zu bringen, insbesondere ferner die Spritzen und sonstigen Gerätschaften der Feuerwehren auf ihren Zustand und ihre Behandlung zu revidieren, in letzterer Hinsicht bemerkte Fehler abzustellen oder anzuzeigen, notwendige Erneuerungen oder Reparaturen zu veranlassen, in Fragen kommende Neuanschaffungen zu begutachten;

- 3) in allen Feuerwehrangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen, Gutachten zu erstatten und Vorschläge für Verbesserungen zu machen;
- 4) mit den Organen der freiwilligen Feuerwehren die nötige Fühlung zu unterhalten und auf ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit denselben hinzuwirken.

Da die Thätigkeit dieses Beamten sich auf Organisation zu erstrecken hat, welche unter den Ortspolizeibehörden stehen, so sind ihm die bezüglichlichen Kontrollfunktionen von Seiten des Regierungspräsidenten besonders übertragen worden, so dass er bei den Inspizierungen als dessen Beauftragter erscheint. Er selbst hat keine polizeilichen oder regimintellen Funktionen auszuüben; alle in Betracht kommenden Behörden sind aber verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises ihn in seiner Thätigkeit zu unterstützen.

Die von Seiten der Provinzen für die Schaffung einer derartigen Stelle gemachten Aufwendungen werden reichlich aufgewogen durch den Nutzen, welchen die Sicherstellung einer in technischer Beziehung gut funktionierenden Feuerwehrorganisation durch die Verminderung der Brandschäden überhaupt gewährt, sowie durch die unmittelbaren Ersparnisse, welche von den kommunalen Verbänden bei den sachlichen Ausgaben für Feuerlöschzwecke, insbesondere bei der Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen infolge der einheitlichen sachverständigen Beratung und Kontrolle erzielt werden. Ein erheblicher Vorteil erwächst aus einer derartigen die Verbesserung und Förderung des Feuerwehres verbürgenden Einrichtung auch den Feuerversicherungsgesellschaften aller Art, so dass von ihnen billigerweise die Übernahme wenigstens eines Teils der bezüglichlichen Aufwendungen erwartet werden darf.

Die sich über eine ganze Provinz erstreckende Thätigkeit des inspizierenden Beamten wird stellenweise eine derartig umfangreiche sein, dass die Kraft eines einzelnen Mannes hierzu nicht ausreichen wird. Um

hier Abhülfe zu schaffen, bieten sich verschiedene Wege.

Entweder werden für die Provinz mehrere Beamte angestellt, von welchen jeder einen bestimmt abgegrenzten Teil als Arbeitsfeld erhält. Oder aber — was sich meines Erachtens mehr empfehlen würde — es werden dem von der Provinz anzustellenden Beamten lokale Kontrollorgane beigegeben, welchen unter Anweisung und Leitung des Provinzialbeamten für räumlich nicht zu grosse Bezirke — etwa die Kreise oder bei kleineren Kreisen mehrere Kreise zusammen — die spezielle feuerwehrtechnische Beaufsichtigung der Organisation, des Dienstes und der Ausbildung der ihnen unterstellten Feuerwehren und insbesondere der Beschaffenheit und Instandhaltung der Feuerlöschgerätschaften sowie die Wahrnehmung aller sonstigen Feuerlöschangelegenheiten des betreffenden Bezirks obliegt.

Die Anstellung eines vollbesoldeten Beamten für den in Rede stehenden Zweck wird den Kreisen nur in seltenen Fällen möglich sein; dagegen wird es durchführbar sein, unter den Männern, welche schon jetzt im Feuerwehres freiwillig thätig sind — namentlich als Leiter freiwilliger Feuerwehren oder Feuerwehrverbände —, geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen, welche gegen eine angemessene Entschädigung für ihre Mühewaltung im Interesse der Sache bereit sind, die gedachten Obliegenheiten zu übernehmen. Denjenigen geeigneten Persönlichkeiten, welche noch eine für die sachgemässe Verwaltung ihres Amtes sehr empfehlenswerte weitere Ausbildung in der Technik des Feuerwehrlöschwesens zu erhalten wünschen, wird Gelegenheit gegeben werden, bei einer grösseren Berufsfeuerwehr einen praktischen Kursus durchzumachen; bezüglichlichen Anträgen sehe ich eintretenden Falls entgegen. In der Provinz Sachsen sind für diesen Zweck durch Vermittelung der Provinzial-Feuer-Sozietät besondere Fachkurse eingerichtet worden, die sich gut bewährt haben und zur Nachachtung empfohlen werden können. Die den Kreisen durch eine derartige Einrichtung erwachsenden Kosten werden sich im allgemeinen in sehr mässigen Grenzen halten.

Wie diese Frage aber auch im Einzelnen geordnet werden mag, so ist jedenfalls *darauf* entscheidender Wert zu legen, dass bei allen Feuerwehren eine regelmässige, jährlich womöglich mehrmalige Kontrolle, namentlich bezüglich der Beschaffenheit und der Instandhaltung der Spritzen und sonstigen Materialien, sicher gestellt wird.

Ich gebe mich der Erwartung hin, dass es bei den mit den Kommunalverwaltungen einzuleitenden Verhandlungen gelingen wird, alle beteiligten Faktoren, von der Bedeutung und Notwendigkeit der Schaffung einer solchen technischen Kontrolle für die im Interesse aller beteiligten Verbände so wichtige weitere Entwicklung und Förderung des Feuerwehrwesens zu überzeugen.

VII. Von Seiten des Preussischen Landesfeuerwehrausschusses ist ferner dem Wunsche Ausdruck verliehen worden, dass den Mitgliedern der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (und ihren Hinterbliebenen) für Unfälle und Krankheiten, welche sie in Ausübung des Dienstes als Feuerwehrmann — und zwar auch für den Fall, dass die Feuerwehr bei anderer als Feuersgefahr in Anspruch genommen worden ist — erleiden oder sich zuziehen, eine *Entschädigung von Seiten der Gemeinden* etc. gesichert werden möge. Für die Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute ist zwar schon bisher namentlich von den Feuersozietäten etc. in aner kennenswerter Weise nach Möglichkeit Sorge getragen worden. Solcher Unterstützungen können aber nur nach Massgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden; ein rechtlicher Anspruch und eine Sicherheit für die Erlangung einer Hilfe steht den verunglückten Feuerwehrleute nicht zur Seite.

Der Wunsch der Feuerwehren, dass Männern, die im Dienste des öffentlichen Wohles und zum Besten ihrer Mitmenschen opferwillig Leben und Gesundheit auf das Spiel setzen, für den Fall der Verunglückung eine Versorgung für sie selbst und ihre Familie rechtsverbindlich sichergestellt werden möge, ist zweifellos gerechtfertigt. Da aber eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Übernahme einer derartigen Fürsorge nicht besteht, so kann ein Zwang in dieser Hinsicht nicht ausgeübt werden. Es muss vielmehr auch hier zur Erfüllung einer solchen moralischen Verpflichtung auf die freiwillige Bethätigung der Gemeinden zurückgegriffen werden. Um den Gemeinden die Übernahme einer derartigen Fürsorge, welche im Einzelfall für kleine Gemeinde eine beträchtliche finanzielle Belastung ergeben könnte, zu erleichtern, sind in allen Provinzen — mit einer Ausnahme — bei den Provinzialfeuersozietäten etc. besondere Versicherungskassen für die bei Bränden — und teilweise auch für die bei den Feuerwehrübungen — verunglückten Feuerwehrleute eingerichtet, welche sich durch ihre lediglich im Interesse der Sache geführte Verwaltung für die Benutzung seitens

der Gemeinden besonders empfehlen. Es wird darauf hinzuwirken sein, dass die Gemeinden in möglichst weitem Umfange ihren Beitritt zu diesen Kassen erklären.

In Feuerwehrcreisen besteht der Wunsch, dass die Versicherung der Feuerwehrmänner nicht nur bezüglich der bei Bränden und Übungen erlittenen Unfälle, sondern auch bezüglich solcher Unglücksfälle, welche ein Feuerwehrmann bei anderen Gelegenheiten erleidet, bei denen die betreffende Feuerwehr als solche in Aktion getreten ist. Eine derartige Einrichtung wäre sehr wünschenswert, da die Sicherstellung einer Entschädigung auch für andere als in der Ausübung des eigentlichen Feuerwehrdienstes erlittene Unfälle die Bereitwilligkeit aller Feuerwehren zum thätigen Eingreifen bei Wassernot, Einsturz von Häusern und ähnlichen Fällen gemeiner Gefahr wirksam zu fördern geeignet ist. Ich stelle daher anheim, in Erwägung zu ziehen, inwieweit es angängig ist, auf die Erfüllung des vorerwähnten Wunsches hinzuwirken.

Den im Obigen dargelegten Grundsätzen gemäss und im Übrigen unter thunlichster Rücksicht auf die bereits bestehenden Einrichtungen ersuche ich, die Regelung des Feuerwehrwesens in der dortigen Provinz in Angriff zu nehmen bezw. weiter auszubauen. Bis zum 1. Januar 1900 sehe ich einem ausführlichen Berichte entgegen.

Berlin, den 28. Dezember 1898.

Der Minister des Innern. Frhr. von der Recke.

Ministerial-Erlaß

**betr. Auszeichnungen für Verdienste in dem und um
das Feuerwehrewesen.**

Abchrift.

Der Minister des Innern. Berlin, den 16. März 1899.
II 1184 II.

Von Seiten der freiwilligen Feuerwehren ist, wie bereits in der Kundverfügung vom 28. October 1895 — II 10 023 — erwähnt ist, wiederholt die Stiftung eines staatlichen Ehrenzeichens für 25 jährige Dienstzeit in der freiwilligen Feuerwehr in Anregung gebracht worden. Ich sehe mich indessen (insbesondere im Hinblick auf die Organisation, welche das Feuerwehrewesen nach dem Erlasse vom 28. December 1898 — II 5850 — erfahren wird) nicht in der Lage, von dem in dieser Frage eingenommenen ablehnenden Standpunkt meines Herrn Amtsvorgängers abzuweichen. Dagegen bin ich gerne bereit, Verdiensten in dem und um das Feuerwehrewesen bei den Vorschlägen für die Verleihung bestehender staatlicher Ehrenzeichen volle Würdigung angedeihen zu lassen und sehe bezüglich Vorschlägen der Provinzialbehörden in geeigneten Fällen entgegen.

Von einer größeren Anzahl von Stadt- und Landgemeinden werden ferner, wie bei anderer Gelegenheit zur Sprache gekommen ist (vergl. Erlaß vom 10. Januar 1897 — II 243 — und Erlaß vom 7. Juli 1897 — II 9680 —), an Mitglieder freiwilliger Feuerwehren für längere, meist 25jährige Dienstzeit, Auszeichnungen verliehen, welche in der äußeren Form vom Staate verliehenen Medaillen oder anderen Ordensdecorationen ähnlich sind und auch diesen gleich an einem Bande auf der Brust getragen werden. Derartige von einer öffentlich-rechtlichen Stelle als Anerkennung für dem öffentlichen Interesse geleistete Dienste verliehene, der Form nach ordensartige und auch ordensartig getragene Auszeichnungen sind als „Orden“ im Sinne des Art. 50 der Preussischen Verfassungsurkunde zu betrachten, deren Verleihung eine Prærogative der Krone ist.

Die Verleihung solcher Auszeichnungen sowohl auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens wie aus anderen Anlässen durch Gemeinden oder sonstige öffentlich-rechtliche Verbände ist demgemäß unzulässig und eintretenden Falls von Aufsichtswegen zu verhindern. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Verbände, sofern sonstige Bedenken nicht entgegen stehen, für Verdienste um das Gemeinwohl bei geeigneten Anlässen gewissen Personen andersartige Zeichen der Anerkennung zu Theil werden lassen, welche der Form und Tragweise nach im obigen Sinne nicht als „Orden“ zu betrachten sind, so z. B. Rifen oder Treffen an der Feuerwehruniform oder nicht zum Anlegen bestimmte Medaillen.

gez.: von der Recke.

Feuerpolizeiverordnung für die Rheinprovinz.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) und auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1904, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (Gesetzsammlung Seite 291) wird hierdurch für diejenigen Teile der Rheinprovinz, für welche das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, mit Zustimmung des Provinzialrates folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Errichtung einer Pflichtfeuerwehr und Verpflichtung zum Dienst in derselben.**§ 1.**

In jeder Stadt und Landgemeinde ist eine Pflichtfeuerwehr einzurichten.

Befreit von dieser Verpflichtung sind:

1. Diejenigen Gemeinden, in denen eine hinreichende Berufsfeuerwehr besteht.

Darüber, ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet der Regierungspräsident.

2. Diejenigen Gemeinden, in welchen eine von dem Regierungspräsidenten anerkannte freiwillige Feuerwehr besteht.

§ 2.

Die Regierungspräsidenten sind befugt, Ortschaften von weniger als 500 Seelen ohne Rücksicht auf die Gemeindegrenzen, sowie mehrere Gemeinden zu einem Feuerlöschverbande zu vereinigen, für den eine gemeinsame Pflichtfeuerwehr zu errichten ist.

Die Regierungspräsidenten sind ferner befugt, Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als 500 Seelen, in Ausnahmefällen auch solche mit größerer Einwohnerzahl, deren Vereinigung mit benachbarten Ortschaften behufs Bildung eines Feuerlöschverbandes untunlich ist und die nicht im Stande sind, eine eigene Pflichtfeuerwehr zu bilden, von der Bildung einer solchen zu befreien. In jedem derartigen Falle sind jedoch zugleich seitens des Regierungspräsidenten diejenigen besonderen Vorschriften zu erlassen, die zur Regelung des Feuerlöschwesens in der betreffenden Gemeinde erforderlich sind.

§ 3.

Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr ist jeder männliche Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre verpflichtet.

Jedes Mitglied der Pflichtfeuerwehr muß mindestens 5 Jahre eine ihm zugeteilte Führerstelle in der Pflichtfeuerwehr übernehmen.

§ 4.

Befreit vom Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind:

1. die Körperlich oder geistig unfähigen oder kranken Personen. Sofern der Befreiungsgrund nicht allgemein bekannt oder erkennbar ist, ist auf Verlangen des Bürgermeisters zur Begründung der Befreiung eine ärztliche Bescheinigung beizubringen;

2. a) die unmittelbaren Reichs- und Staatsbeamten, die aktiven Militärpersonen und die unabhängigen Gemeindebeamten;

b) die Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und Schullehrer;

c) die Ärzte, Apotheker, Krankenpfleger und Tierärzte;

d) die nachbenannten Beamten der Haupt- und Nebenbahnen:

sämtliche Bahnpolizeibeamten, ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- oder Bahnhofsdiens sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten;

e) die nachbenannten Beamten der Nebenbahnen:

die Bahnpolizeibeamten sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeeidungs-, Bahnhofs- und Kleinbahnschiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen;

f) die nachbenannten Beamten aus dem Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung:

die Besatzungsmannschaften der Digger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prahme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlenkippern, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen; die Maschinisten und Wärter von Maschinen-, Dampfessel- und Heizungsanlagen; das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhöfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofspritzen sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen.

Sofern seitens des Oberpräsidenten dauernd oder vorübergehend einzelne der unter f bezeichneten Personen für den Feuerlöschdienst freigegeben werden, sind dieselben zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr verpflichtet. Sofern seitens des Oberpräsidenten der Kreis der zu befreienden Personen erweitert wird, sind diese vom Dienste in der Pflichtfeuerwehr gleichfalls befreit;

g) die Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr oder einer Fabrikfeuerwehr, die den im öffentlichen Interesse an eine solche zu stellenden Mindestanforderungen entspricht.

Ausgeschlossen vom Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind diejenigen Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestanden haben oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte einmal aberkannt worden sind. Auch können von dem Bürgermeister solche Personen ausgeschlossen werden, die wegen strafbarer Handlungen, insbesondere Eigentumsvergehens, innerhalb der letzten 5 Jahre mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten bestraft worden sind.

§ 5.

Falls ein Ueberschuß an Mannschaften für die Pflichtfeuerwehr vorhanden ist, können Befreiungen vom Dienste in ihr eintreten.

Diese Befreiungen haben sich zunächst auf diejenigen Personen zu erstrecken, die zwar in der Gemeinde wohnen, aber außerhalb derselben ihrem Berufe nachgehen oder ihre Arbeitsstelle haben. Sodann sind die älteren Jahrgänge zurückzustellen.

Aus den zum Löschdienste verpflichteten Ortseinwohnern müssen jedoch stets so viele Personen feuerwehredienstpflichtig bleiben, daß sämtliche Lösch- und Rettungsgeräte bedient und die erforderlichen Abteilungen gebildet werden können.

Ueber die Befreiung entscheidet der Bürgermeister unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung — des Gemeinderats — bezw. einer von dieser — diesem — gewählten Kommission.

II. Gestaltung der Pflichtfeuerwehr.

§ 6.

Die Oberleitung der Pflichtfeuerwehr steht dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter zu.

Für die besondere Leitung der Pflichtfeuerwehr ist, sofern der Bürgermeister sie nicht selbst übernimmt, ein besonderer Leiter von der Stadtverordnetenversammlung — dem Gemeinderat — zu wählen, der Brandmeister heißt.

Falls neben der Pflichtfeuerwehr eine von dem Regierungspräsidenten anerkannte freiwillige Feuerwehr besteht, steht dem Führer der freiwilligen Feuerwehr auch die besondere Leitung der Pflichtfeuerwehr als Brandmeister zu.

§ 7.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, bei Uebungen wie im Brandfalle, wenn tunlich, die festgesetzten äußeren Abzeichen zu tragen, die sie als Mitglieder der Pflichtfeuerwehr kenntlich machen.

§ 8.

Die Pflichtfeuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. die Ordnungsabteilung, dieser liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Brandplatze und dessen Umgebung einschließlich dessen Absperrung ob;
2. die Rettungsabteilung, dieser liegt die Bedienung der Leitern, der Rettungs- und Schutzeuge, sowie vor allem die Rettung von Menschen, Vieh u. ob;
3. die Spritzenabteilung, dieser liegt die Handhabung aller Feuerlöschgerätschaften einschließlich der Spritze und des Hydrantenwagens ob.

Falls mehrere Spritzen beschafft werden, werden mehrere Spritzenabteilungen gebildet;

4. die Wasserabteilung, dieser liegt die Herbeischaffung des Wassers zum Löschen ob, insbesondere die Bedienung der Wasserwagen und Kufen und die Bildung der Eimerreihe.

Die Zuteilung zu den Abteilungen erfolgt durch den Bürgermeister, falls ein Brandmeister bestellt ist, durch diesen.

Für jede Abteilung ist tunlichst ein Führer zu bestellen.

Der Führer der Spritzenabteilung heißt Spritzenmeister.

Für die Instandhaltung der Geräte, insbesondere der Spritze, wird ein Gerätewart bestellt.

Wenn besondere Verhältnisse die Bildung der genannten Abteilungen unzulässig erscheinen lassen, sind die Regierungspräsidenten befugt, abweichende Vorschriften zu erlassen.

§ 9.

Für die Pflichtfeuerwehr müssen in tadellosem, jederzeit gebrauchsfähigem Zustande mindestens vorhanden sein:

A. An Feuerlöschgeräten:

1. eine fahrbare Feuerspritze mit allem erforderlichen Zubehör. Bei Vorhandensein einer Wasserleitung muß die Spritze mit dem rheinischen Normalgewinde oder mit Kupplung mit gleichen Hälften versehen sein. Auch müssen die Schläuche genügende Länge haben;
2. ein fahrbarer Wasserkarren, der mindestens 150 Liter faßt;
3. mindestens 25 Feuerreimer, die mit dem Namen des Ortes der Pflichtfeuerwehr bezeichnet und nummeriert sein müssen;
4. mindestens 4 Feuerleitern und 4 Brandhaken. Von diesen muß einer bezw. eine so groß sein, um damit bis zum Dach der höchsten Häuser des Löschbezirks gelangen zu können;
5. den erforderlichen Keilen, Ketten, Fackeln, Laternen u.;
6. mindestens 6 Löschbesen.

B. An Ausrüstungsgegenständen für die Mannschaften:

1. die durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1906 festgesetzten äußeren Abzeichen für Brandmeister und Abteilungsführer;
 2. für den Brandmeister außerdem ein festes Feuerwehrhelm und eine Schärpe oder sonstiges demselben dienendes Abzeichen; für die Führer der Abteilungen ein festes Feuerwehrhelm;
 3. für alle Mitglieder der Rettungsabteilung sowie für die Strahlrohrführer der Spritzenabteilung außerdem je ein festes Feuerwehrhelm, ein Helm mit Maske, ein Feuerhaken, eine Steigerleine und eine Signalpfeife.
- Die Regierungspräsidenten sind befugt, in Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften dieses Paragraphen zuzulassen.

III. Aufgaben der Pflichtfeuerwehr.

A. Gehorsamspflicht.

§ 10.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind während Uebungen und im Brandfalle verpflichtet, den Anordnungen des Bürgermeisters, falls dieser die Leitung übernimmt, denen des Brandmeisters und denen des Abteilungsführers ohne Widerspruch Gehorsam zu leisten.

B. Uebungspflicht.

§ 11.

Zur Ausbildung der Pflichtfeuerwehr sind jährlich mindestens 3 regelmäßige und eine unvermutete Uebung statt.

Die Uebungen erstrecken sich auf die Aneignung der Fertigkeiten zur Hilfeleistung und zur Bedienung der Feuerlöschgeräte, besonders der Spritze.

§ 12.

Die Uebungen werden von dem Bürgermeister, falls ein Brandmeister bestellt ist, von diesem festgesetzt. Die regelmäßigen Uebungen sind mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr und den zur Spann- und Wagengestellung Verpflichteten in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Zu der unvermuteten Uebung wird wie im Brandfalle alarmiert. Ist neben der Pflichtfeuerwehr eine freiwillige Feuerwehr vorhanden, die den im öffentlichen Interesse zu stellenden Mindestforderungen entspricht, so finden die Uebungen der Pflichtfeuerwehr gleichzeitig mit denen der freiwilligen Feuerwehr statt.

Der Bürgermeister oder, falls ein solcher bestellt ist, der Brandmeister, setzt die Uebungen für beide Wehren fest und hält sie ab.

Für alle Uebungen sind die Zeiten tunlichst so zu bestimmen, daß die Pflichtigen nicht gehindert werden, ihrer Berufstätigkeit nachzugehen.

§ 13.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, sich zu den Uebungen pünktlichst und mit den vorgeschriebenen Abzeichen und Ausrüstungsgegenständen an den Sammelpunkten einzufinden.

Befreiungen von den Uebungen sind nur ausnahmsweise und nur bei Vorhandensein zwingender Gründe zulässig. Befreiungsgesuche sind bei regelmäßigen Uebungen mindestens 24 Stunden vorher dem Brandmeister zu übermitteln, der über die Befreiung entscheidet. Bei unvermuteten Uebungen sind die Gründe des Nichterscheinens spätestens 24 Stunden nachher dem Brandmeister mitzuteilen, der entscheidet, ob sie stichhaltig waren.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, die Spritze und alle gebrauchten Gegenstände zu reinigen und an ihren Aufbewahrungsort zurückzuschaffen.

C. Pflichten im Brandfalle.

§ 14.

- Die Pflichtfeuerwehr ist zum Löschdienste verpflichtet:
1. bei allen Bränden innerhalb der Gemeinde oder des Feuerlöschverbandes;
 2. bei Bränden in der Nachbarschaft gemäß den über die Nachbarhilfe erlassenen besonderen Vorschriften;
 3. bei Wald- und Haidebränden auf besondere Anordnung des Landrats oder des Bürgermeisters.

§ 15.

Die Armierung der Pflichtfeuerwehr erfolgt auf ortsübliche oder besonders festgesetzte Weise. Der Ort, wo die Feuermeldung zu erfolgen hat, ist von dem Bürgermeister allgemein bekannt zu machen.

Auf das erste Alarmzeichen haben sich alle Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sofort fertig zu machen und sich mit den vorgezeichneten Ausrüstungsgegenständen eilend zu dem Sammelplatze zu begeben.

§ 16.

Es ist jedem Mitgliede der Pflichtfeuerwehr verboten, die Brandstelle oder den ihm zugewiesenen Posten vor Entlassung durch den Brandmeister oder den Abtrittsführer zu verlassen, es sei denn, daß er durch einen Unglücksfall oder plötzliche Erkrankung hierzu gezwungen wird.

§ 17.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind zur Leistung von Brandwachen gemäß Anordnung des Brandmeisters verpflichtet. Es ist ihnen verboten, die Brandwache vor Entlassung oder Ablösung zu verlassen.

Bezüglich der Reinigung und der Fortschaffung der Spritze und der gebrauchten Gegenstände gilt das im Schlußsatz des § 13 Gesagte.

§ 18.

Das Mitbringen, das Holen und der Genuß geistiger Getränke ist allen Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr sowohl bei Übungen wie beim Feuerlöschdienst auf das strengste verboten. Im Brandfalle werden die nächstgelegenen Wirtschaften durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter sofort geschlossen. Auch wird das sonstige Abgeben oder Feilkaufen geistiger Getränke in einem Umkreise von 500 m von der Brandstelle untersagt.

Auf Brandwache ist der Genuß geistiger Getränke mit besonderer Erlaubnis des Brandmeisters und in dem von diesem ausdrücklich festzusetzenden Umfange gestattet.

§ 19.

Die Regierungspräsidenten sind befugt, die weiter erforderlichen Vorschriften über die innere Einrichtung, den inneren Dienst und die Ausübung des Löschdienstes zu erlassen.

IV. Stellung der Feuerwehren.

§ 20.

Die Feuerwehren, Berufs-, freiwillige und Pflichtfeuerwehren sind bei der Ausübung des Feuerlöschdienstes ausführendes Organ der Polizeibehörde, somit eine Gemeinde- oder Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und genießen den Schutz dieses Paragraphen.

Diese Eigenschaft der Wehren ist von Zeit zu Zeit ortsüblich bekannt zu machen.

V. Pflichten Dritter im Brandfalle.

§ 21.

Wer einen Brand entdeckt, ist verpflichtet, falls es sich um ein bewohntes Gebäude handelt, die Einwohner des betreffenden Hauses sofort zu alarmieren und in allen Fällen dem Bürgermeister oder Gemeindevorsteher oder der nächsten Feuermeldestelle sofort Meldung zu machen.

Wer einen Wald- oder Haidebrand entdeckt, ist verpflichtet, dem nächsten Bürgermeister oder Gemeindevorsteher oder dem nächsten Forstbeamten Mitteilung zu machen.

§ 22.

Die Besitzer von Brunnen, Teichen, Wasserleitungen oder anderen Wasseranlagen sind verpflichtet, dieselben im Brandfalle unenigentlich zur Verfügung zu stellen.

§ 23.

Im Brandfalle ist das Betreten der dem Brandplatze benachbarten Grundstücke und Gebäude auf Anordnung des die Löscharbeiten Leitenden gestattet.

§ 24.

Allen am Löschdienste nicht Beteiligten ist der Aufenthalt auf der Brandstelle verboten.

Den Anordnungen des die Löscharbeiten Leitenden hat jeder auf der Brandstätte Anwesende bei Meldung der Strafen des § 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches Folge zu leisten.

VI. Pflicht der Einwohner zur Gespann- und Wagengestellung.

§ 25.

Sobald die Bestellung der zu den Übungen der Feuerwehr (Berufs-, freiwilliger oder Pflichtfeuerwehr) und der im Brandfalle erforderlichen Gespanne und Wagen nicht aus eigenen Mitteln oder vertragsmäßig gesichert ist, liegt sämtlichen Bewohnern die Verpflichtung ob, bei Übungen oder im Brandfalle die Spritzen, die Wasser- und die Rettungswagen mit ihren Gespannen zu der Übungs- bezw. Brandstelle zu schaffen.

Bei weiter Entfernung der Brandstelle sind die Wagen- und Gespannhalter auch verpflichtet, die zur Beförderung

der Feuerwehr erforderlichen Wagen zu stellen und mit ihren Gespannen zu befördern.

Die Verpflichtung zur Gespann- und Wagengestellung gilt auch bei auswärtigen Hilfeleistungen.

§ 26.

Bereit von der Pflicht der Gespann- und Wagengestellung sind:

1. Reichs- und Staatsbeamte hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Pferde und Wagen,
2. die Posthalter hinsichtlich der zum Dienstgebrauche bestimmten Pferde und Wagen.

§ 27.

Der Bürgermeister hat, sofern vertragsmäßige Abmachungen über die Gespann- und Wagengestellung nicht vorliegen, eine Gespann- und Wagentolle aufzustellen und auf Grund derselben für jedes Jahr denjenigen Gespann- und Wagenhaltern Mitteilung zu machen, die verpflichtet sind, im Brandfalle Gespanne und Wagen sofort vollständig angeheftet zu stellen.

In den Mitteilungen sind den Pflichtigen der Umfang ihrer Verpflichtung und der Ort der Stellung genau anzugeben.

Die übrigen Pflichtigen haben ihre Gespanne und Wagen nur auf besondere Aufforderung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters oder des Brandmeisters im Brandfalle zu stellen.

Die Führer der Gespanne und der Wagen haben den Befehlen des Brandmeisters Folge zu leisten.

VII. Pflichten der Bewohner einzelner gelegener Gehöfte und der Inhaber gewerblicher Anlagen.

§ 28.

Die Bewohner einzelner gelegener Gehöfte oder Wohnstätten, sowie die Inhaber gewerblicher oder industrieller Anlagen sind verpflichtet, diejenigen Feuerlöschgeräte in stets brauchbarem Zustande bereit zu halten, die von dem Bürgermeister als erforderlich bezeichnet werden.

Es sollen auf größeren Gehöften, gewerblichen Anlagen und für mehrere zusammen gelegene Wohnstätten mindestens eine Feuerleiter von genügender Länge, ein Feuerhaken von entsprechender Größe und einige Feuerreimer vorhanden sein.

§ 29.

Die Unternehmer größerer Fabrikbetriebe oder gewerblicher Anlagen sind außerdem verpflichtet, auf Erfordern des Bürgermeisters eine besondere Fabrikwache oder Fabrikwehr für ihr Unternehmen einzurichten.

Der Dienst in diesen steht dem in der Pflichtfeuerwehr gleich.

VIII. Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens.

§ 30.

Die Aufsicht über das gesamte Feuerlöschwesen einer Gemeinde, einschließlich der über die Feuerwehren, steht dem Bürgermeister und den diesem vorgesetzten Dienstbehörden zu.

Auch sind der Provinzialfeuerlöschinspektor sowie etwaige vom Staate, der Provinz, dem Kreise oder anderen Verbänden für das Feuerlöschwesen bestellte Aufsichtsbeamte jeder Zeit befugt, alle getroffenen Einrichtungen jederzeit einzusehen und zu prüfen.

IX. Kosten des Feuerlöschwesens.

§ 31.

Die Bewohner einzelner gelegener Gehöfte oder Wohnstätten sowie die Inhaber gewerblicher oder industrieller Anlagen sind verpflichtet, die ihnen durch die Erfüllung der Bestimmungen der §§ 28 und 29 dieser Polizeiverordnung entstehenden Kosten selbst zu tragen.

§ 32.

Die Tragung der gesamten übrigen Kosten des Feuerlöschwesens liegt den Gemeinden ob. Dies gilt insbesondere:

1. von der Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen, der Feuerlöschgeräte und der Ausrüstungsgegenstände für die Feuerwehren;
2. von dem Bau und der Unterhaltung der erforderlichen Spritzenhäuser, der Aufbewahrungsräume, der Feuerwehrestellen etc.

X. Strafbestimmungen.

§ 33.

Wer sich einer ihm nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung obliegenden Pflicht entzieht, wird mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögen-falle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Dieselbe Strafe trifft:

1. ein Mitglied einer Pflichtfeuerwehr, das einer ihm nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung obliegenden Pflicht zuwiderhandelt;
2. jede Person, die im Brandfalle oder bei Feuerwehrlübungen den von dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter oder dem Leiter der Feuerwehr innerhalb ihrer Befugnisse getroffenen Anordnung zuwiderhandelt oder deren innerhalb ihrer Zuständigkeit gegebenen Befehlen nicht nachkommt, oder durch ihr Verhalten Störungen verursacht;
3. jede Person, welche wesentlich falschen Feuereärm erregt.

XI. Beginn der Geltung dieser Polizeiverordnung.

§ 34

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Coblenz, 30. Nov. 1906.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz

J. W.: Waltraf.

Polizeiverordnung.

Für diejenigen Teile der Rheinprovinz, für welche das Feuerlöschwesen durch Ortsstatut geregelt ist, wird hierdurch auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) unter Zustimmung des Provinzialrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer sich einer ihm nach den Vorschriften des Ortsstatuts über das Feuerlöschwesen obliegenden Pflicht entzieht, wird mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Dieselbe Strafe trifft:

1. ein Mitglied einer Pflichtfeuerwehr, das einer ihm nach den Vorschriften des Ortsstatuts über das Feuerlöschwesen obliegenden Pflicht zuwiderhandelt,
2. jede Person, die im Brandfalle oder bei Feuerwehrlübungen den von dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter, oder dem Leiter der Feuerwehr innerhalb ihrer Befugnisse getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, oder deren innerhalb ihrer Zuständigkeit gegebenen Befehlen nicht nachkommt, oder durch ihr Verhalten Störungen verursacht,
3. jede Person, welche wesentlich falschen Feuereärm erregt.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Coblenz, 30. Nov. 1906.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz

J. W.: Waltraf.

Muster-Ortsstatut

betreffend

die Einrichtung des Feuerlöschwesens in der Landgemeinde — der Stadtgemeinde — der Bürgermeisterei

Auf Grund des § 11 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (Gesetzsammlung Seite 523) — bei Stadtgemeinden: des § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gesetzsammlung Seite 406) — und des Gesetzes vom 21. Dezember 1904, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (Gesetzsammlung Seite 291) wird mit Genehmigung des Kreis Ausschusses — bei Stadtgemeinden: des Bezirks Ausschusses — für den Umfang der Landgemeinde — der Stadtgemeinde — der Bürgermeisterei folgendes Ortsstatut erlassen:

I. Leitung des Feuerlöschwesens.

§ 1.

Die Oberleitung und Beaufsichtigung des gesamten Feuerlöschwesens steht dem Bürgermeister oder seinem

gesetzlichen Vertreter unter der Aufsicht seiner vorgesetzten Dienstbehörden zu.

II. Errichtung einer Pflichtfeuerwehr und Verpflichtung zum Dienst in derselben.

Für die Landgemeinde — Stadtgemeinde — Bürgermeisterei wird eine Pflichtfeuerwehr errichtet.

Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr ist jeder männliche Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre verpflichtet.

Jedes Mitglied der Pflichtfeuerwehr muß mindestens 5 Jahre eine ihm zugewiesene Führerstelle in der Pflichtfeuerwehr übernehmen.

Frei vom Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind:

1. die körperlich oder geistig unfähigen oder kranken Personen. Sofern der Befreiungsgrund nicht allgemein bekannt oder erkennbar ist, ist auf Verlangen des Bürgermeisters zur Begründung der Befreiung eine ärztliche Bescheinigung beizubringen;
2. a) die unmittelbaren Reichs- und Staatsbeamten, die aktiven Militärpersonen und die unabkömmlichen Gemeindebeamten;

- b) die Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und Schüler;
- c) die Ärzte, Apotheker, Krankenpfleger und Tierärzte;
- d) die nachbenannten Beamten der Haupt- und Nebenbahnen:

sämtliche Bahnpolizeibeamten, ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- oder Bahnpostdienst sowie als Maschinenisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahndienstleistungen;

- e) die nachbenannten Beamten der Kleinbahnen: die Bahnpolizeibeamten sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnpost- und Kleinbahnpostdienstes, die Maschinenisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen;

- f) die nachbenannten Beamten aus dem Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung: die Besatzungsmannschaften der Digger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prahme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlentrippern, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen; die Maschinenisten und Wärter von Maschinen-, Dampfhebel- und Heizungsanlagen; das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhütten (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofspritzen sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen.

Sofern seitens des Oberpräsidenten dauernd oder vorübergehend einzelne der unter f bezeichneten Personen für den Feuerlöschdienst freigegeben werden, sind dieselben zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr verpflichtet. Sofern seitens des Oberpräsidenten der Kreis der zu befreienden Personen erweitert wird, sind diese vom Dienste in der Pflichtfeuerwehr gleichfalls befreit;

- g) die Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr oder einer Fabrikfeuerwehr, die den im öffentlichen Interesse an eine solche zu stellenden Mindestanforderungen entspricht.

Ausgeschlossen vom Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind diejenigen Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestanden haben oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte einmal aberkannt worden sind. Auch können von dem Bürgermeister solche Personen ausgeschlossen werden, die wegen strafbarer Handlungen, insbesondere Eigentumsvergehens, innerhalb der letzten 5 Jahre mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten bestraft worden sind.

Falls ein Ueberschuß an Mannschaften für die Pflichtfeuerwehr vorhanden ist, können Befreiungen vom Dienste in ihr eintreten. Diese Befreiungen haben sich zunächst auf diejenigen Personen zu erstrecken, die zwar in der Gemeinde — der Bürgermeisterei — wohnen, aber außerhalb

derselben ihrem Berufe nachgehen oder ihre Arbeitsstelle haben. Sodann sind die älteren Jahrgänge zurückzustellen.

Sollten sich weitere Befreiungen einzelner Personen wegen besonderer Verhältnisse als angängig erweisen, so sind solche nur gegen eine von den Befreiten an die Gemeinde — die Bürgermeisterei — zu zahlende Gebühr zu lässig. Die Erhebung dieser Gebühr erfolgt auf Grund einer gemäß dem Kommunalabgabengesetz zu erlassenden Gebührenordnung, die nach der Einkommensteuer abzulassen ist. Diese Gebühren sind zur Förderung des Feuerlöschwesens zu verwenden.

Aus den zum Löschdienste verpflichteten Ortseinwohnern sind jedoch der Pflichtfeuerwehr stets so viele Personen zuzuteilen, daß sämtliche Lösch- und Rettungsgeräte bedient und die erforderlichen Abteilungen gebildet werden können. Ueber die Befreiung entscheidet der Bürgermeister unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung — des Gemeinderats — bezw. einer von dieser — diesem — gewählten Kommission.

III. Gestaltung der Pflichtfeuerwehr.

§ 6.

Die Oberleitung der Pflichtfeuerwehr steht dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter zu.

Für die besondere Leitung der Pflichtfeuerwehr ist, sofern der Bürgermeister sie nicht selbst übernimmt, ein besonderer Leiter von der Stadtverordnetenversammlung — dem Gemeinderat — zu wählen, der Brandmeister heißt.

Falls neben der Pflichtfeuerwehr eine von dem Regierungspräsidenten anerkannte freiwillige Feuerwehr besteht, steht dem Führer der freiwilligen Feuerwehr auch die besondere Leitung der Pflichtfeuerwehr als Brandmeister zu.

§ 7.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, bei Übungen wie im Brandfalle, wenn tunlich, die festgesetzten äußeren Abzeichen zu tragen, die sie als Mitglieder der Pflichtfeuerwehr kenntlich machen.

§ 8.

Die Pflichtfeuerwehr ist bei der Ausübung des Feuerlöschdienstes ausführendes Organ der Polizeibehörde, somit eine Gemeinde- oder Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und genießt den Schutz dieses Paragraphen.

Diese Eigenschaft der Pflichtfeuerwehr ist von Zeit zu Zeit ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9.

Die Pflichtfeuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. die Ordnungsabteilung, dieser liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Brandplatze und dessen Umgebung einschließlich dessen Absperrung ob;
2. die Rettungsabteilung, dieser liegt die Bedienung der Leitern, der Rettungs- und Schutzgeräte, sowie vor allem die Rettung von Menschen, Vieh u. c. ob;
3. die Spritzenabteilung, dieser liegt die Handhabung aller Feuerlöschgerätschaften einschließlich der Spritze und des Hydrantenwagens ob.

Falls mehrere Spritzen beschafft werden, werden mehrere Spritzenabteilungen gebildet;

4. die Wasserabteilung, dieser liegt die Herbeischaffung des Wassers zum Löschen ob, insbesondere die Bedienung der Wasserwagen und Kufen und die Bildung der Eimerreihe. Die Zuteilung zu den Abteilungen erfolgt durch den Bürgermeister, falls ein Brandmeister bestellt ist, durch diesen.

Für jede Abteilung ist tunlichst ein Führer zu bestellen. Der Führer der Spritzenabteilung heißt Spritzenmeister.

Für die Instandhaltung der Geräte, insbesondere der Spritze, wird ein Gerätewart bestellt.

§ 10.

Für die Pflichtfeuerwehr müssen in tadellosem, jederzeit gebrauchsfähigem Zustande mindestens vorhanden sein:

A. An Feuerlöschgeräten:

1. eine fahrbare Feuerpritze mit allem erforderlichen Zubehör. Bei Vorhandensein einer Wasserleitung muß die Spritze mit dem rheinischen Normalgewinde oder mit Kruppelung mit gleichen Hälften versehen sein. Auch müssen die Schläuche genügende Länge haben;

2. ein fahrbarer Wasserkrann, der mindestens 150 Liter faßt;
3. mindestens 25 Feuerreimer, die mit dem Namen des Sitzes der Pflichtfeuerwehr bezeichnet und nummeriert sein müssen;

4. mindestens 4 Feuerleitern und 4 Brandhaken.

Von diesen muß einer bezw. eine so groß sein, um damit bis zum Dach der höchsten Häuser des Löscherbezirks gelangen zu können;

5. den erforderlichen Breiten, Regten, Fackeln, Laternen u. c.;
6. mindestens 6 Löscherbänke.

B. An Ausrüstungsgegenständen für die Mannschaften:

1. die durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Juli 1900 festgesetzten äußeren Abzeichen für Brandmeister und Abteilungsleiter;
2. für den Brandmeister außerdem ein fester Feuerwehrhelm und eine Schärpe oder sonstiges derartiges Abzeichen; für die Führer der Abteilungen je ein fester Feuerwehrhelm;
3. für alle Mitglieder der Rettungsabteilung sowie für die Strahlrohrführer der Spritzenabteilung außerdem je ein fester Feuerwehrhelm, ein Wurt mit Karabinerhaken, eine Steigerleine und eine Signalpfeife.

IV. Aufgaben der Pflichtfeuerwehr.

A. Gehorsamspflicht.

§ 11.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind während Übungen und im Brandfalle verpflichtet, den Anordnungen des Bürgermeisters, falls dieser die Leitung übernimmt, denen des Brandmeisters und denen des Abteilungsleiters ohne Widerspruch Gehorsam zu leisten.

B. Übungspflicht.

§ 12.

Zur Ausbildung der Pflichtfeuerwehr finden jährlich mindestens 3 regelmäßige und eine unvermutete Übung statt.

Die Übungen erstrecken sich auf die Aneignung der Fertigkeiten zur Hilfeleistung und zur Bedienung der Feuerlöschgeräte, besonders der Spritze.

§ 13.

Die Übungen werden von dem Bürgermeister, falls ein Brandmeister bestellt ist, von diesem festgesetzt. Die regelmäßigen Übungen sind mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr und den zur Spann- und Bagengestellung Verpflichteten in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Zu der unvermuteten Übung wird wie im Brandfalle alarmiert. Ist neben der Pflichtfeuerwehr eine freiwillige Feuerwehr vorhanden, die den im öffentlichen Interesse zu stellenden Mindestforderungen entspricht, so finden die Übungen der Pflichtfeuerwehr gleichzeitig mit denen der freiwilligen Feuerwehr statt.

Der Bürgermeister oder, falls ein solcher bestellt ist, der Brandmeister, setzt die Übungen für beide Wehren fest und hält sie ab.

Für alle Übungen sind die Zeiten tunlichst so zu bestimmen, daß die Pflichtigen nicht gehindert werden, ihrer Berufstätigkeit nachzugehen.

§ 14.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, sich zu den Übungen pünktlich und mit den vorgeschriebenen Abzeichen und Ausrüstungsgegenständen an den Sammelpunkten einzufinden.

Befreiungen von den Übungen sind nur ausnahmsweise und nur bei Vorhandensein zwingender Gründe zulässig. Befreiungsgesuche sind bei regelmäßigen Übungen mindestens 24 Stunden vorher dem Brandmeister zu übermitteln, der über die Befreiung entscheidet. Bei unvermuteten Übungen sind die Gründe des Nichterscheinens spätestens 24 Stunden nachher dem Brandmeister mitzuteilen, der entscheidet, ob sie sichhaltig waren.

C. Pflichten im Brandfalle.

§ 15.

Die Pflichtfeuerwehr ist zum Löschdienste verpflichtet:

1. bei allen Bränden innerhalb der Gemeinde (der Bürgermeisterei);
2. bei Bränden in der Nachbarschaft gemäß den über die Nachbarhilfe erlassenen besonderen Vorschriften;
3. bei Wald- und Haidebränden auf besondere Anordnung des Landrats oder des Bürgermeisters.

§ 16.

Die Armierung der Pflichtfeuerwehr erfolgt auf ortsübliche oder besonders festgesetzte Weise.

Der Ort, wo die Feuermeldung zu erfolgen hat, ist von dem Bürgermeister allgemein bekannt zu machen. Auf das erste Alarmzeichen haben sich alle Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sofort fertig zu machen und sich mit den vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen eiligst zu dem Sammelplatze zu begeben.

§ 17.

Es ist jedem Mitgliede der Pflichtfeuerwehr verboten, die Brandstelle oder den ihm zugewiesenen Posten vor Entlassung durch den Brandmeister oder den Abteilungsleiter zu verlassen, es sei denn, daß er durch einen Unglücksfall oder plötzliche Erkrankung hierzu gezwungen wird.

§ 18.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind zur Leistung von Brandwachen gemäß Anordnung des Brandmeisters verpflichtet. Es ist ihnen verboten, die Brandwache vor Entlassung oder Ablösung zu verlassen.

Für die Leistung von Brandwachen haben die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr Anspruch auf eine Entschädigung gemäß den §§ 28 und 30 des Statuts.

§ 19.

Das Mitbringen, das Holen und der Genuß geistiger Getränke ist allen Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr sowohl bei Uebungen wie beim Feuerlöschdienst auf das strengste verboten. Im Brandfalle werden die nächstgelegenen Wirtschaften durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter sofort geschlossen. Auch wird das sonstige Abgeben oder Feilhalten geistiger Getränke in einem Umkreise von 500 m von der Brandstelle untersagt.

Auf Brandwache ist der Genuß geistiger Getränke mit besonderer Erlaubnis des Brandmeisters und in dem von diesem ausdrücklich festzusetzenden Umfange gestattet.

§ 20.

Allen am Löschdienste nicht Beteiligten ist der Aufenthalt auf der Brandstelle verboten.

Den Anordnungen des die Löschanstalten Leitenden hat jeder auf der Brandstätte Anwesende bei Weidung der Strafen des § 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches Folge zu leisten.

V. Pflicht der Einwohner zur Gespann- und Wagengestellung.

§ 21.

Die Gestellung der zu den Uebungen der Pflichtfeuerwehr erforderlichen Gespanne und Wagen ist durch Verträge mit Unternehmern oder anderen Einwohnern von dem Bürgermeister oder dem Brandmeister sicher zu stellen.

Dasselbe gilt, wenn tunlich, auch im Brandfalle von den erforderlichen Gespannen und Wagen.

§ 22.

Sämtlichen Bewohnern liegt, unbeschadet der Bestimmung des § 21, die Verpflichtung ob, im Brandfalle und bei Uebungen die Sprigen, die Wasser- und die Rettungswagen mit ihren Gespannen zur Brand- bzw. Uebungsstelle zu schaffen.

Bei weiter Entfernung der Brandstelle sind die Wagen- und Gespannhalter auch verpflichtet, die zur Beförderung der Pflichtfeuerwehr erforderlichen Wagen zu stellen und mit ihren Gespannen zu befördern.

Die Verpflichtung zur Gespann- und Wagengestellung gilt auch bei auswärtigen Hilfeleistungen.

§ 23.

Befreit von der Pflicht der Gespann- und Wagengestellung sind:

1. Reichs- und Staatsbeamte hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Pferde und Wagen,
2. die Posthalter hinsichtlich der zum Dienstgebrauche bestimmten Pferde und Wagen.

§ 24.

Der Bürgermeister hat, sofern vertragmäßige Abmachungen über die Gespann- und Wagengestellung nicht vorliegen, eine Gespann- und Wagenrolle aufzustellen und auf Grund derselben für jedes Jahr denjenigen Gespann- und Wagenhaltern Mitteilung zu machen, die verpflichtet sind, im Brandfalle Gespanne und Wagen sofort vollständig angeschickt zu stellen.

In den Mitteilungen sind den Pflichtigen der Umfang ihrer Verpflichtung und der Gestellungsort genau anzugeben.

Die übrigen Pflichtigen haben ihre Gespanne und Wagen nur auf besondere Aufforderung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters oder des Brandmeisters im Brandfalle zu stellen.

Die Führer der Gespanne und der Wagen haben den Befehlen des Brandmeisters Folge zu leisten.

Für die Gestellung von Wagen und Gespannen wird eine Vergütung gemäß § 30 dieses Statutes gezahlt.

VI. Pflichten der Bewohner einzelner gelegener Gehöfte und der Inhaber gewerblicher Anlagen.

§ 25.

Die Bewohner einzelner gelegener Gehöfte oder Wohnstätten, sowie die Inhaber gewerblicher oder industrieller Anlagen sind verpflichtet, diejenigen Feuerlöschgeräte in stets brauchbarem Zustande bereit zu halten, die von dem Bürgermeister als erforderlich bezeichnet werden.

Es sollen auf größeren Gehöften, gewerblichen Anlagen und für mehrere zusammen gelegene Wohnstätten mindestens eine Feuerleiter von genügender Länge, ein Feuerhaken von entsprechender Größe und einige Feuereimer vorhanden sein.

§ 26.

Die Unternehmer größerer Fabrikbetriebe oder gewerblicher Anlagen sind außerdem verpflichtet, auf Erfordern des Bürgermeisters eine besondere Fabrikwache oder Fabrikwehr für ihr Unternehmen einzurichten.

Der Dienst in diesen steht dem in der Pflichtfeuerwehr gleich.

VII. Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens.

§ 27.

Außer den im § 1 dieses Statutes genannten Behörden sind der Provinziallöschinspektor sowie etwaige vom Staate, der Provinz, dem Kreise oder anderen Verbänden für das Feuerlöschwesen bestellte Aufsichtsbeamte jederzeit befugt, alle getroffenen Einrichtungen einzusehen und zu prüfen.

VIII. Kosten des Feuerlöschwesens.

§ 28.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr haben für ihre Dienste in dieser einen Anspruch auf Entschädigung nur auf Grund eines besonderen Beschlusses des Gemeinderates (der Stadtverordnetenversammlung, der Bürgermeistereiversammlung).

Im übrigen haben sie nur für den Dienst auf Brandwache einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgezetzes).

§ 29.

Die Bewohner einzelner gelegener Gehöfte oder Wohnstätten sowie die Inhaber gewerblicher oder industrieller Anlagen sind verpflichtet, die ihnen durch die Erfüllung der Bestimmungen der §§ 25 und 26 dieses Statutes entstehenden Kosten selbst zu tragen.

§ 30.

Die Kosten aller sonst erforderlichen persönlichen und sachlichen Leistungen für das Feuerlöschwesen trägt die Gemeinde (die Bürgermeisterei).

Dies gilt insbesondere:

1. von den an die Gespann- und Wagenhalter zu zahlenden Entschädigungen, die nach den ortsüblichen Preisen zu berechnen sind (§ 24 dieses Statuts),
2. den an die Mitglieder der Brandwachen zu zahlenden Entschädigungen (§§ 18 und 28 des Statutes),
3. der Anschaffung und Unterhaltung der Sprigen, der Feuerlösch- und Rettungsgeräte, der Ausrüstungsgegenstände einschließlich der Abzeichen der Mitglieder der Pflichtfeuerwehr, bezügliche
4. des Baues und der Unterhaltung der erforderlichen Sprigenhäuser, Aufbewahrungsräume, Brandweiber etc. Die Besitzer von Brunnen, Teichen, Wasserleitungen oder anderen Wasseranlagen sind verpflichtet, dieselben im Brandfalle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

IX. Unfall- und Krankenfürsorge der Mitglieder der Pflichtfeuerwehr.

§ 31.

Für Unfälle und Krankheiten, die sich Mitglieder der Pflichtfeuerwehr in Ausübung des Feuerlöschdienstes zuziehen, werden dieselben von der Gemeinde (der Bürgermeisterei) gemäß besonderem Beschlusse entschädigt bzw. von der Gemeinde bei geeigneten Anstalten versichert.

X. Aufstellung der Listen der Feuerweh- pflichtigen.

§ 32.

Der Bürgermeister hat im Dezember eines jeden Jahres eine Liste der zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr Verpflichteten aufzustellen und zwar unter Angabe der Abtheilung, der der Einzelne zugewiesen wird.

Diese Liste ist eine Woche öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschwerden über die Richtigkeit der Listen sind bei dem Bürgermeister anzubringen.

Ueber dieselben entscheidet endgiltig der Landrat, bei Städten über 10 000 Einwohnern der Regierungspräsident.

XI. Schlußbestimmungen.

§ 33.

Wer einen Brand entdeckt, ist verpflichtet, falls es sich um ein bewohntes Gebäude handelt, die Einwohner des betreffenden Hauses sofort zu alarmieren und in allen Fällen dem Bürgermeister oder dem Gemeindevorsteher Meldung zu machen. Wer einen Wald- oder Haidebrand entdeckt, ist verpflichtet, dem nächsten Bürgermeister oder Gemeindevorsteher oder dem nächsten Forstbeamten sofort Mitteilung zu machen.

§ 34.

Im Brandfalle ist das Betreten der der Brandstelle benachbarten Grundstücke und Gebäude auf Anordnung des die Löscharbeiten Leitenden gestattet.

§ 35.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Statuts werden nach der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

XII. Beginn der Geltung dieses Ortsstatuts.

§ 36.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem in Kraft

Aufersatzungen für anerkannte freiwillige Feuerwehren in der Rheinprovinz.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz herausgegeben vom Ausschuss des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz. Düren 1907.

Satzungen für die freiwillige Feuerwehr

zu
Bürgermeisterei
Kreis

I. Gesetzliche Stellung der Wehr.

§ 1. a) [Gemeinbewehr.] Die freiwillige Feuerwehr zu bildet einen Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde und ist bei Ausübung des Feuerwehrdienstes (vergl. § 4) ausführendes Organ der Polizeibehörde.

Sie ist somit eine Gemeinde- oder Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und genießt dessen Schutz.

b) [Selbständigkeit.] Die Wehr bildet dabei ein selbständiges Ganzes unter ihrer eigenen Verwaltung, untersteht aber dem Bürgermeister zu

„in dessen Auftrage der Leiter der freiwilligen Feuerwehr („Brandmeister“ — „Oberbrandmeister“ — „Branddirektor“) die Oberleitung der ganzen Wehr übernimmt und über sie den Oberbefehl (das Kommando) führt.

c) [Provinzial-Verband.] Die freiwillige Feuerwehr ist Mitglied des „Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz“ und nach dessen Einteilung auch des Kreisverbandes Sie ver-

bindet sich auf die Satzungen und Vorschriften des Provinzial-Verbandes und beteiligt sich nach Möglichkeit an dessen Feuerwehrtagen und Unterrichts- und Ausbildungsveranstaltungen.

d) [Beaufsichtigung.] Die Wehr muß sich den Bestimmungen der Aufsichtsbehörden sowie etwaiger vom Staat, der Provinz, dem Kreise oder anderen Verbänden für das Feuerlöschwesen bestellten Aufsichtsbeamten jederzeit unterwerfen.

§ 2. a) [Brandhilfe.] Die freiwillige Feuerwehr hat die Verpflichtung, bei Feuergefahr innerhalb der eigenen Gemeinde ohne weitere Aufforderung sofort zur

Rettung von Menschen und Eigentum einzugreifen und zur Bekämpfung des Brandes in geeigneter Weise zu wirken.

b) [Anderer Hilfe.] Sie hat ferner die Pflicht, auf Aufforderung der zuständigen Behörden und nach Anordnung des Leiters der Wehr auch bei sonstigen Fällen gemeiner Gefahr oder Not, wie Wassernot, Hauseinsturz, Eisenbahnunglück etc. zum Schutze und zur Rettung von Leben und Eigentum der Mitbürger Hilfe zu leisten.

c) [Nachbarhilfe.] Sie ist ebenfalls verpflichtet, den bestehenden polizeilichen Vorschriften entsprechend bei Bränden in der Nachbarschaft, sowie auf besondere Anordnung des Landrats bezw. des Bürgermeisters auch bei Wald- und Heidebränden Hilfe zu leisten und unterwirft sich ausdrücklich den Bestimmungen der Kreis-Polizeiverordnung, welche die Nachbarhilfe bei Bränden regelt.

II. Mitgliedschaft.

§ 3. a) [Aufnahme.] Der Eintritt in die Wehr erfolgt freiwillig. Jeder gesunde und kräftige Einwohner der Gemeinde von unbefehltem Alter, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann Mitglied werden. Anmeldungen sind schriftlich an den Brandmeister — Oberbrandmeister — Branddirektor zu richten und von diesem in geeigneter Weise der Wehr bekannt zu geben. Frühestens zwei Wochen nachher entscheidet der Vorstand der Wehr durch geheime Abstimmung (Auseinandersetzung) über die Aufnahme.

b) [Einführung.] Der Aufgenommene wird vom Leiter der Wehr vor der ganzen Wehr durch Handgelübdis in die Pflicht genommen und muß sich durch Unterschreiben eines Verpflichtungsscheines zur Anerkennung und Beobachtung dieser Satzungen, zur genauen Befolgung der Dienstvorschriften und überhaupt zur gewissenhaften Erfüllung der freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten verpflichten.

c) [Zuteilung.] Er erhält dann die Aufnahmetarte, die Wehrsatzungen und Dienstvorschriften und gegen Hast-schein die Dienstkleidung und Ausrüstung und wird unter möglichster Berücksichtigung eigener Wünsche und seiner körperlichen Befähigung von dem Wehrleiter einer Wehr-Abteilung zugeteilt. Jedoch bleibt es dem Ermessen des Wehrleiters überlassen, ihn jederzeit im Interesse des Dienstes oder der Wehr oder auf seinen eigenen Wunsch von der einen zu einer anderen Abteilung oder zu einem anderen Löschzuge zeitweise oder dauernd zu versetzen.

d) [Gesetzliche Dienstpflicht.] Durch die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr erlischt jede gesetzliche Verpflichtung zur Dienstleistung in einer Pflichtfeuerwehr.

e) [Austritt.] Der Austritt aus der freiwilligen Feuerwehr ist jederzeit statthaft, muß aber mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Gründe dem Brandmeister — Oberbrandmeister — Branddirektor — schriftlich angezeigt werden.

Bei dem Ausscheiden aus der Wehr bezw. nach Entlassung (§ 10) sind innerhalb drei Tagen die ausertrauten Dienstkleider und Ausrüstungsstücke in gutem und sauberem Zustande dem Zeugmeister abzuliefern, widrigenfalls der Austrittende für die entstehenden Ersatzkosten haftbar ist.

III. Feuerwehrdienst.

§ 4. a) [Ehrenamt.] Der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr ist ein Ehrenamt. Die Dienstleistungen geschehen daher unentgeltlich.

b) [Hauptdienst.] Zum Dienst gehört die Rettungs- und Löscharbeit beim Brande, ferner die regelmäßige Teilnahme an den Übungen und den dienstlichen Versammlungen und Veranstaltungen, ferner an jedem Auftreten der Wehr auf Befehl des Leiters der freiwilligen Feuerwehr.

c) [Nebendienst.] Nur für besondere Leistungen — wie z. B. für die Bewachung einer Brandstätte nach dem Brande (sogen. Brandwache), für Aufräumungsarbeiten an der Brandstätte, Reinigung der Geräte, des Gerätehauses und der Zeugkammer, für Bestellung von Sicherheitswachen, Theaterwachen und dergleichen — wird nach Bestimmung des Brandmeisters — Oberbrandmeisters — Branddirektors — eine angemessene Vergütung gewährt.

§ 5. a) [Verpflichtungen.] Die Wehr hat die Aufgabe, sich in allen Zweigen des Feuerwehrdienstes genügend auszubilden. Um dies zu erreichen, ist jedes Mitglied verpflichtet: I. sich die nötige Kenntnis, Gewandtheit und Ruhe in der Handhabung und Bedienung der Geräte anzueignen; II. an den Feuerwehrtagen und dienstlichen Versammlungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen; III. im Dienste Mäßigkeit, strenge Mannszucht und militärische Unterordnung zu beobachten; IV. im Dienste jedem Vor-

gefehten unbedingt, willig und ohne Widerrede sofort zu gehorchen; V. treue Kameradchaft mit den Kameraden zu halten und die schuldige Achtung gegen die Vorgesetzten zu bewahren; VI. echten Bürgersinn und aufrichtige Königs- und Vaterlandsliebe zu pflegen.

b) [Dienstanzweisung.] Die einzelnen Dienstvorschriften und Verhaltensmaßregeln sind durch eine besondere „Dienstanzweisung“ geregelt, die zugleich mit diesen Satzungen genehmigt und für alle Wehrmilitglieder verbindlich ist.

§ 6. a) [Dienstkleidung.] Die freiwillige Feuerwehr ist uniformiert. Die Dienstkleidung (Uniform) und persönliche Ausrüstung muß den Bestimmungen der Uniformordnung des Provinzialverbandes hinsichtlich entsprechen. Die Führerabzeichen richten sich nach den grundsätzlichen Bestimmungen, die in dem Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 1908 festgesetzt sind.

b) [Gebrauch.] Im Dienst erscheint die Wehr stets im Dienstanzug (Uniform), wenn nicht der Wehrleiter für einzelne Fälle anderes bestimmt. Dienstanzug und Ausrüstungsstücke dürfen nicht außerdienstlich benutzt werden. Verluste und Beschädigungen sind sogleich dem nächsten Vorgesetzten zu melden; die durch eigene Schuld verursachten Verluste und Beschädigungen sind auf eigene Kosten zu ersetzen.

§ 7. a) [Übungen.] Zu den regelmäßigen Feuerwehrrübungen wird vom Leiter der Wehr alljährlich im Voraus ein besonderer Dienstplan aufgestellt, der mindestens 6 Gesamtübungen anordnet. Dazu kommt noch alljährlich mindestens eine unvermutete (sogen. Alarmübung). — Außer den regelmäßigen Übungen kann der Brandmeister — Oberbrandmeister — Branddirektor nach Bedarf noch andere Übungen anordnen. — Auch die Löschzugs- bzw. Abteilungsübungen werden planmäßig regelmäßig oder nach Bedarf angeführt.

b) [Übungsordnung.] Die Übungen werden nach der vom Provinzialfeuerwehrverbande eingeführten „Übungsordnung“ kommandiert und ausgeführt.

§ 8. a) [Versammlungen.] Alljährlich finden mindestens zwei ordentliche Hauptversammlungen statt, außerdem noch nötigenfalls außerordentliche nach Anordnung des Leiters der Feuerwehr. Sie werden in der Regel acht Tage vorher in ortsüblicher Weise einberufen und vom Wehrleiter geleitet. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$) der Wehrmitglieder mit Angabe der Gründe ist der Brandmeister — Oberbrandmeister — Branddirektor — zur Einberufung einer Hauptversammlung innerhalb vier Wochen verpflichtet.

b) [Zweck.] Die Versammlungen dienen teils zum Unterrichte über Feuerwehrdienst, teils zur Unterweisung über Feuerlösch- und Rettungsweisen, teils zu gemeinnützigen und patriotischen Vorträgen, teils zu Beratungen über Wehrangelegenheiten und teils auch zur geselligen Erholung.

In der ersten ordentlichen Hauptversammlung jeden Jahres, die in der Regel im April stattfindet, wird der Geschäftsbericht erstattet; in dieser erfolgen alle drei Jahre auch die Wahlen. Etwaige Beschlüsse (außer Wahlen) werden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefaßt; hierzu ist die Anwesenheit der Hälfte der Wehrmitglieder erforderlich.

§ 9. a) [Strafen.] Unbegründete und unentschuldigte Verspätung sowie Versäumnis des Dienstes in einzelnen Fällen wird durch Verweis oder durch eine vom Vorstande festzusetzende Geldstrafe geahndet.

Andere Vergehen gegen die Dienstordnung, Übertretung der Satzungen, oder ein unkameradchaftliches Betragen, Trunkenheit im Dienste und dergleichen werden vom Brandmeister — Oberbrandmeister — Branddirektor — entsprechend bestraft und zwar entweder durch Verweis unter vier Augen oder vor der Wehr, durch zeitweilige Entfernung vom Dienste oder durch Androhung des Ausschlusses.

b) [Ausschluß.] Erfolglosigkeit dieser Strafen, ebenso auch fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienste, sowie ein unwürdiges und dem Ansehen der Wehr nicht entsprechendes Betragen (besonders auch gegen Vorgesetzte) ziehen den Ausschluß aus der Wehr nach sich, worüber der Vorstand entscheidet.

c) [Ungehorsam.] Der Wehrleiter hat jedoch das Recht, in dringenden Fällen, besonders aber bei Verweigerung des Gehorsams gegen einen dienstlichen Befehl bzw. bei Widersetzlichkeit ein Mitglied sofort vorläufig aus der Wehr auszuschließen. Ueber die endgültige Ausschließung befindet nachträglich der Vorstand.

IV. Verfassung und Verwaltung der Wehr.
§ 10. [Einrichtung.] Die freiwillige Feuerwehr muß mindestens 25 wirkliche Mitglieder haben und einen vollständigen Vöschzug stellen, dessen Leiter „Brandmeister“ ist. Stellt die Wehr zwei Vöschzüge, so ist der Wehrleiter „Oberbrandmeister“, jeder Vöschzugführer „Brandmeister“. Für Wehren mit drei und vier oder aber „Brandmeister“. Für Wehren mit drei und noch mehr Vöschzügen ist der Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 1908 bestimmend.

Jeder Vöschzug gliedert sich in
a) 1 Ordnungsabteilung zur Aufrechterhaltung der Ordnung am dem Brand- und Übungsplatze und deren Umgebung, zur Abwehrrung etc.
b) 1 Steigerabteilung zur Bedienung der Leitern, Rettungs- und Schutzeuge, des Geräteragens etc.
c) 1 Spritzenabteilung zur Bedienung der Spritzen, der Schlauchkarren, des Hydrantenwagens, der Hydranten etc.

Zu Truppschaften ohne ausreichende Wasserleitung ist noch angegliedert

d) 1 Wasserabteilung zur Herbeischaffung des Wassers zum Löschen, zur Bedienung der Wasserwagen und Kufen, zur Bildung von Eimerreihen etc.
Für jede Abteilung ist ein „Abteilungsführer“ erforderlich.

Aus den Wehrmännschaften werden einzelne besonders dafür geeignete zum Samariter (Sanitäts) Dienste ausgebildet. Ebenso sind auch die Spielzeuge bzw. Hornisten unter die Vöschzüge bzw. Abteilungen verteilt.

§ 11. a) [Vorstand.] Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr besorgt der Wehrvorstand. Er besteht aus:

1. dem Wehrleiter als Vorsitzenden und obersten Führer der Wehr;
2. dem stellvertretenden Wehrleiter, der auch einer der Abteilungs- bzw. Vöschzugführer sein kann;
3. den Abteilungsführern bei Wehren mit nur einem Vöschzuge; bei Wehren mit zwei Vöschzügen gehören statt ihrer nur die Vöschzugführer („Brandmeister“) sowie deren Stellvertreter zum Vorstande.

b) [Nemter.] Das Amt des Schriftführers kann einem Vorstandsmitgliede übertragen werden. Ist ein anderes Wehrmitglied Schriftführer, so hat er auch Sitz und Stimme im Vorstande.

Auch die Kassenführung oder das Amt eines Zeugmeisters kann von einem der Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.

Die Rangverhältnisse der Offiziere innerhalb der Wehr richten sich nach den von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz aufgestellten „Allgemeinen Grundätzen vom 1908“.

In Abteilungen mit zahlreicher Mannschaft können außer den mit Feldwebrang ausgestatteten „Abteilungsführern“ noch Spritzenmeister, Oberfeuerwehrmänner, Hydrantenmeister, Obersteiger, Maschinenmeister oder Koffführer bestellt werden, deren dienstältester den betreffenden „Abteilungsführer“ in dessen Behinderung vertritt.

§ 12. a) [Wahlen.] Der Leiter der Feuerwehr sowie sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Bürgermeisters von der Gemeindevertretung gewählt und bedürfen in Landkreisen der Bestätigung durch den königl. Landrat.

„Schriftführer“, „Kassenführer“ und „Zeugmeister“ werden vom Wehrleiter mit Zustimmung des Vorstandes ernannt.

Die Abteilungsführer werden von ihrer betreffenden Abteilung gewählt und bedürfen der Bestätigung ihres Brandmeisters (Vöschzugführers).

Die Vöschzugführer und deren Stellvertreter in Wehren mit mehr als einem Vöschzuge werden von dem betreffenden Vöschzuge gewählt und bedürfen der Bestätigung des Wehrleiters.

Die etwaigen Unterchargen werden von der betreffenden Abteilung gewählt und bedürfen der Bestätigung ihres Abteilungsführers.

Alle Wahlen geschehen mittels Stimmzettel mit einfacher Mehrheit; eine Wahl durch Juraß ist nur dann zulässig, wenn kein Einspruch erhoben wird.

b) [Amtdauer.] Die Amtdauer aller Gewählten währt drei Jahre. Scheidet einer vor Ablauf dieser Zeit aus, so kann der Wehrleiter für die Zeit bis zur Ersatzwahl einen Stellvertreter ernennen.

§ 13. a) [Obliegenheit des Vorstandes.] Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluß der Wehrmänner; er setzt die Geldstrafen fest; er bestimmt die Abhaltung festlicher Veranstaltungen der Wehr; er ent-

über die Beteiligung der Wehr bei etwaigen öffentlichen oder festlichen Veranstaltungen in der Gemeinde entscheidet; er wählt die Vertreter bei den Feuerwehrtagen; er beschließt über größere Ausgaben aus der Wehrkasse, er prüft die jährliche Rechnungsablage und erteilt die Entlastung; er hat die für die Verwaltung der Wehr erforderlichen Bücher und Verzeichnisse zu führen und dergleichen.

b) [Sitzungen.] Die Vorstandssitzungen finden möglichst regelmäßig allmonatlich einmal statt; außerdem kann der Wehrleiter nach Bedarf außerordentliche Sitzungen einberufen. Sie sind beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder; bei zweiter Berufung in dringlichen Angelegenheiten ist jede Versammlung beschlußfähig. Die Einladung geschieht in der Regel zwei Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und, wie auch die Beschlüsse der Hauptversammlungen, in ein Verhandlungsbuch eingetragen; diese Verhandlungsberichte werden vom Wehrleiter und Schriftführer unterzeichnet. — Das Geschäftsjahr geht vom 1. April bis zum 31. März.

§ 14. a) [Wehrleiter.] Der Leiter der Wehr vertritt die freiwillige Feuerwehr nach außen hin. Er stellt den jährlichen Haushaltsplan der Wehr auf und bestimmt dann nach Maßgabe der von der Gemeinde bewilligten und verfügbaren Mittel die Anschaffung, Unterhaltung und Verbesserung der Gerätschaften, Ausrüstungsstücke, Dienstkleidung, Feuerwehrgebäude und dergleichen. Alle Rechnungen werden von ihm begutachtet, oder er bescheinigt die Richtigkeit der Leistung.

b) Der Leiter der freiwilligen Feuerwehr sind sämtliche Wehrmitglieder dienstlich unterstellt und zu unbedingtem Gehorsam im Dienst verpflichtet. Er hat das Kommando auf der Brandstelle, bei den Gesamtübungen und überhaupt bei jedem Ausreten der Wehr, falls nicht der Bürgermeister selbst es übernimmt.

Er ordnet im Einverständnis mit dem Bürgermeister nach Maßgabe des § 2 b die Hilfeleistung der Wehr bei anderen als Brandfällen an, ebenso gemäß § 2 c die Nachbarkräfte. Er bestimmt, welche Wehrmannschaften im Orte zurückbleiben müssen bei einer Beteiligung der Wehr außerhalb der Gemeinde.

c) Der Leiter der Wehr weist die Zahlungen aus der Wehrkasse an (§ 16). Zahlungen bis zu 30 M. kann er selbständig verfügen, über größere Ausgaben entscheidet der Vorstand.

d) Der Wehrleiter erstattet alljährlich den Geschäftsbereich in der Wehr und auch für die Gemeindeverwaltung und ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung und erforderlichenfalls auch den staatlichen und provinziellen Behörden sowie auch dem Ausschuß des Provinzial-Feuerwehrverbandes jede gewünschte Auskunft über den Stand seiner Feuerwehr und des örtlichen Feuerlöschwesens zu geben (vergl. auch § 1 c und d).

e) Wenn die Mitwirkung der Feuerwehr bei der örtlichen polizeilichen Feuerschau oder bei Beurteilung der Feuersicherheit der öffentlichen Gebäude seitens der Bau- und Polizei sowie bei Prüfung von vorhandenen Löscheinrichtungen in privaten oder öffentlichen Gebäuden in Anspruch genommen wird, bestimmt der Leiter der freiwilligen Feuerwehr die Art der Beteiligung.

f) [Vertretung.] Bei Verhinderung des Brandmeisters Oberbrandmeister — Branddirektor — hat an seiner Stelle der Stellvertreter Brandmeister — Oberbrandmeister — Branddirektor — den Oberbefehl über die ganze Wehr.

g) [Unterführer.] Die Abteilungsleiter bzw. Löschzugführer haben die Tätigkeit ihrer Abteilungen bzw. Löschzüge gemäß den Anweisungen des Wehrleiters zu leiten, über ihre Mannschaften und deren Ausrüstung die Aufsicht zu führen, die Geräte ihres Löschzuges bzw. ihrer Abteilung häufig zu untersuchen und über den Befund dem Vorgesetzten zu berichten.

V. Ausrüstung.

§ 15. a) [Leistung der Kosten.] Die Kosten aller für die freiwillige Feuerwehr erforderlichen Leistungen trägt gemäß dem etwa erlassenen „Ortsstatut über die Einrichtung des Feuerlöschwesens“ oder der „Feuerpolizeiverordnung für die Rheinprovinz“ die Gemeinde so weit die Kosten nicht anderweit, z. B. durch Stiftungen, gedeckt sind (Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 30. November 1906 — Musterortsstatut § 28 ff, Feuerpolizeiverordnung

§ 32 —). — Ueber die Verwendung der der Wehr überwiesenen Gelder hat der Leiter der Feuerwehr alljährlich der Gemeindeverwaltung Rechnung zu legen.

b) [Ausrüstung.] 1. Die nach Bestimmung der Aufsichtsbekörde (vergl. Seite 2 § 2 Nr. 1 und 2 der Ausführungsanweisung des Herrn Oberpräsidenten vom 30. November 1906) erforderlichen Feuerlösch- und Rettungsgeräte, ausreichende persönliche Ausrüstungsgegenstände, die Uniformstücke sowie die vorgeschriebenen Abzeichen für Führer und Mannschaften werden von der Gemeinde der freiwilligen Feuerwehr zur dienstlichen Benutzung übergeben und in Stand gehalten.

2. Der freiwilligen Feuerwehr werden ebenfalls die zur Unterbringung der Feuerwehrgeräte und Ausrüstungen sowie zur Abhaltung von Übungen erforderlichen und geeigneten Plätze, Gebäude und Räumlichkeiten von der Gemeinde bereitgestellt und in Stand gehalten.

3. Auch die Befestigung der etwa erforderlichen Wagen und Gespanne ist Sache der Gemeinde.

c) [Verwaltungsausgaben.] Insbesondere werden aus der von der Gemeinde für die Wehr alljährlich bewilligten Summe auch bestritten:

1. die Kosten für Reinigung der Geräte und Räumlichkeiten, für Brand- und Sicherheitswachen (§ 4 c);

2. die Beiträge für die Versicherung der Wehrleute bei der Feuerweh-Unfallkasse der Rheinprovinz in Düsseldorf (60 Pfg. jährlich für jedes Mitglied);

3. die Jahresbeiträge für den Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz und für die von diesem eingerichtete Haftpflichtversicherung (25 Pfg. für jedes Mitglied).

d) [Eigentum.] Sämtliche der Wehr überwiesenen Gegenstände sind und bleiben alleiniges Eigentum der Gemeinde.

§ 16. a) [Wehrkasse.] Die freiwillige Feuerwehr richtet eine besondere Wehrkasse ein zur Beirteilung solcher Bedürfnisse der Wehr, für welche die Gemeinde nicht aufkommt.

b) [Einnahmen.] In diese Kasse fließen:

1. etwaige Beiträge der Mitglieder;
2. etwaige regelmäßige Beiträge von Feuerwehrfreunden (sogen. außerordentlichen (inaktiven) Mitgliedern);
3. Geschenke und einzelne Zuwendungen von Behörden oder Privaten;
4. die von der Gemeinde etwa besonders dafür bewilligten Gelder;
5. Strafgelder für Verspätungen und Veräumnisse (§ 9 a).

c) [Verwaltung.] Ueber die Verwendung dieser Kasse bestimmt der Wehrleiter bzw. der Vorstand (§ 13 a und § 14 c). Die Verwaltung wird vom Kassensührer der Wehr besorgt (§ 11 b).

VI. Allgemeines.

§ 17. a) [Unfallversicherung.] Sämtliche wirkliche Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sind bei der „Feuerweh-Unfallkasse der Rheinprovinz“ versichert, die der Verwaltung des Direktors der „Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt der Rheinprovinz“ in Düsseldorf untersteht. Diese Kasse übernimmt die Entschädigung für Unfälle und Krankheiten, die sich Feuerwehrmännern in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes zuziehen — sowie auch bei dem hierdurch verursachten Tode eines Wehrmannes die Versorgung seiner Hinterbliebenen. — Die Entschädigungsanträge sind binnen acht Tagen nach dem Unfälle von dem Wehrvorstande durch Vermittelung des Ortsbürgermeisters nach Düsseldorf zu richten. — Der Unfall ist auch vom Wehrvorstande dem Vorsitzenden des Feuerwehrverbandes mitzuteilen.

b) [Unterstützungskasse.] Die freiwillige Feuerwehr hat durch die Zugehörigkeit zum Provinzial-Feuerwehr-Verbande zugleich auch die Mitgliedschaft zur „Machener und Münchener Feuerweh-Unterstützungskasse“ erworben, die bei Unfällen eine einmalige Unterstützung gewährt und keinerlei Beiträge erfordert. — Die Anträge auf Unterstützung sind binnen 14 Tagen an den Vorsitzenden des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz zu richten.

c) [Haftpflichtversicherung.] Durch die Zugehörigkeit zum Provinzial-Feuerwehr-Verbande und die Leitung des Jahresbeitrages ist die Wehr auch gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichert gemäß dem Vertrage des Verbandes mit der „Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft Wilhelma“ in Magdeburg. — Haftpflichtansprüche

Anhang A7

Mustersatzung für anerkannte freiwillige Feuerwehren in der Rheinprovinz

sind nicht von der Wehr selbst zu befriedigen, sondern sofort, längstens aber innerhalb 14 Tagen, der „Wihelma“ sowie dem Vorsitzenden des Feuerwehr-Verbandes mitzuteilen.

d) [Todesfall.] Bei der Beerdigung eines verstorbenen Kameraden gibt ihm die Gesamtwehr in voller Uniform das letzte Geleit. Es wird als Ehrenpflicht angesehen, daß alle Wehrmänner sich daran beteiligen.

§ 18. a) [Satzungsänderung.] Änderungen dieser Satzungen können nur auf Antrag des Vorstandes von einer zu diesem Zwecke berufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Abstimmenden beschloffen werden und bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters und in Landkreisen des Königl. Landrates.

b) [Auflösung.] Die Auflösung der Wehr kann, wenn Gründe vorliegen, die eine erfolgreiche Tätigkeit nicht mehr erwarten lassen, oder wenn ihr die erforderliche Anerkennung des Königl. Regierungspräsidenten entzogen wird, — von der Gemeindeverwaltung verfügt werden.

Ebenfalls kann die Auflösung auf Antrag des Wehrevorstandes von einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Hauptversammlung, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Wehrmitglieder anwesend sind, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschloffen werden.

Vorstehende Satzungen sind in der Hauptversammlung der freiwilligen Feuerwehr vom ten 190 festgesetzt worden und treten nach Genehmigung des Bürgermeisters und Zustimmung des Königl. Landrates sofort in Kraft.

. den 190
Der Vorstand der freiwilligen Feuerwehr,
der Leiter der Wehr:
Brandmeister
Oberbrandmeister
Branddirektor
Der stellvertretende Wehrleiter
Der Schriftführer

Genehmigt und dem Herrn Regierungspräsidenten durch
den Herrn Landrat zu zur Bestätigung
eingesandt.
. den 190
Der Bürgermeister

Genehmigt:
. den 190
Der Königl. Landrat

Anhang A9

Eintrittsjahre der einzelnen Wehren in den Kreisverband

Quelle: Hetzler, Chronikbuch des Kreis-Feuerwehr-Verband

Lfd. Nr.	Datum			Ort/Feuerwehr	Bemerkungen
	Tag	Monat	Jahr		
01	28	Juni	1903	Altforweiler	
02	05	Oktober	1905	Aussen	ferner Mitglied 1884, 1885, 1886, 1887, 1888
03	18	April	1901	Beaumarais	
04	09	Januar	1884	Bettingen	(kann aber erst der 07. September = Gründungstag sein)
05	05	Juli	1908	Bilsdorf	
06	07	Sept.	1884	Bous	Gründungsmitglied
07	10	März	1907	Bous-Mannesmann	
08	22	Juni	1902	Büren-Iltzbach-Siersdorf	
09	04	Nov.	1902	Derlen	
10	14	Sept.	1904	Diefflen	
11	28	Mai	1908	Differten	
12	07	Sept.	1884	Dillingen	gegr. 1818 Gründungsmitglied
13	07	Sept.	1884	Ensdorf	gegr. 1881 Gründungsmitglied
14	18	Juli	1889	Fraulautern	
15	05.	Sept.	1903	Fremersdorf	gegr. 1882
16	07.	Sept.	1884	Griesborn	Gründungsmitglied
17	23	Dez.	1908	Hostenbach	
18	03	April	1902	Hülzweiler	ferner 1884-22.10.1894 Gründungsmitglied
19	24	Juni	1902	Hüttersdorf-Bupprich	ferner 1884-1887
20	31	Okt.	1902	Knausholz	ferner 1884-1898
21	05	Juli	1908	Körprich	
22	21	Juli	1889	Labach	
23	05	Juli	1908	Landsweiler	
24	07	Sept.	1884	Lebach	gegr. 1869 Gründungsmitglied
25	07	Sept.	1884	Lisdorf	Gründungsmitglied
26	04	Aug.	1903	Nalbach	ferner 1884-1885 Gründungsmitglied
27	19	Juni	1902	Neuforweiler	
28	16	Juni	1905	Pachten	ferner 1887-1890
29	07	Jan.	1906	Picard	ferner 1891-1892 1913 aufgelöst, dann Pflichtwehr bis 1925, dann wieder von 1930.
30	05	Juli	1909	Piesbach-Bettstadt	
31	19	Febr.	1906	Rehlingen	

Anhang A9

Eintrittsjahre der einzelnen Wehren in den Kreisverband

Quelle: Hetzler, Chronikbuch des Kreis-Feuerwehr-Verband

Lfd. Nr.	Datum			Ort/Feuerwehr	Bemerkungen
	Tag	Monat	Jahr		
32	06	Aug.	1907	Reisweiler	
				Anmerkung des Verfassers: Es fehlt die FF Roden in der Aufstellung. Sie muss aber Mitglied gewesen sein, denn sie hat 1898 den Kreis-Verbandstag ausgerichtet. Sie existierte allerdings nur bis zur Eingemeindung von Roden nach Saarlouis am 1. Oktober 1907 als selbständige Feuerwehr, von da an war sie Löschzug Saarlouis 2.	
33	07	Sept.	1884	Saarlouis	gegr. 1811 Gründungsmitglied
34	07	Sept.	1884	Saarwellingen	gegr. 1821 Gründungsmitglied
35	23	Dez.	1909	Schaffhausen	
36	07	Sept.	1884	Schwalbach	Gründungsmitglied
37	11	Nov.	1884	Schwarzenholz	
38	29	Okt.	1901	Sprengen - Elm	ferner 1895, 1896, 1897
39	18	Aug.	1904	St. Barbara	
40	04	Nov.	1904	Wadgassen	
41	16	Aug.	1900	Wallerfangen	gegr. 1822
	1909 wurden die Wehren der Bürgermeisterei Schwalbach mit der Mannesmannwehr zu einer Wehr mit 7 Löschzügen vereinigt, so dass statt 7 jetzt nur noch 1 Wehr ist.				
35	Jetzt die Gesamt-Wehrzahl				
36	29	Jan.	1910	Berus	ferner 1894 - 1908
37	29	Jan.	1910	Bisten	ausgetreten Ende 1913 5/9 1926 wieder(?) gegründet
38	04	Febr.	1910	Falscheid	
39	25	Jan.	1910	Gresaubach	ausgetreten Ende 1913
40	25	Jan.	1910	Limbach	dto.
41	29	Jan.	1910	Überherrn	aufgelöst Ende 1920
42	02	Febr.	1913	Grosshemmersdorf	
43	02	Febr.	1913	Kerprichhemmersdorf	
44	03	Febr.	1913	Niedersaubach-Rümmelbach	
	1919 wurden die Wehren der Bürgermeisterei Schwalbach wieder zu selbständigen Wehren gemacht.				
46	dadurch die Gesamtzahl der Wehren (unter Berücksichtigung obiger Austritte)				
47	20	März	1920	Biringen (Pflicht)	ab 4/8 1927 freiwillig
48	20	März	1920	Fürweiler (Pflicht)	

Anhang A9**Eintrittsjahre der einzelnen Wehren in den Kreisverband**

Quelle: Hetzler, Chronikbuch des Kreis-Feuerwehr-Verband

Lfd. Nr.	Datum			Ort/Feuerwehr	Bemerkungen
	Tag	Monat	Jahr		
49	20	März	1920	Gerlfangen (Pflicht)	
50	20	März	1920	Niedaltdorf (Pflicht)	
51	20	März	1920	Oberesch (Pflicht)	
52	19	Juni	1921	Berus	früher 1894 – 1908 und 29. Januar 1910 – Ende 1913
53	26	April	1922	Überherrn	früher Mitglied 29/1 1910 – 31/12 1920
54	16	Febr.	1925	Werbeln	
55	12	Mai	1925	Felsberg	
56	09	Juni	1925	Gresaubach	früher 25/1 1910 – 31/12 1913
57	09	Juni	1925	Limbach	früher 25/1 1910 – 31/12 1913
58	19	Febr.	1926	Eidenborn	
59	19	Febr.	1926	Eimersdorf	
60	28	Mai	1926	Société Nobel Franco Sarroise	
61	09	Juni	1926	Primsweiler	
62	03	März	1927	Gisingen	
63	03	März	1927	Ihn	
64	03	März	1927	Kerlingen	
65	03	März	1927	Leidingen	
66	23	März	1927	Bedersdorf	
67	21	April	1927	Dillingen, Aktien Gesellschaft d. Dillinger Stahlwerke	
68	22	April	1927	Düren	

(Hier endet Hetzlers Auflistung.)

- Stadtarchiv Saarlouis
- Stadtarchiv Lebach

- Zeitungsarchiv der Stadt Saarlouis:
 - Saarlouiser Journal
 - Saar-Zeitung

- Protokollbuch der freiwilligen Feuerwehr Ens Dorf 1880 bis 1933

- Periodika:
 - Der Feuerwehrmann
 - Feuer und Wasser
 - Der Saarländische Feuerwehrmann

- Literatur:
 - Leupold, „Die freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz bis 1918“
 - Herrmann/Weiter, „Pompieri – Feuerlöscher – Feuerwehr“
 - Verband der Feuerwehren in NRW, „150 Jahre Feuerwehrverbände auf dem heutigen Gebiet von Nordrhein-Westfalen“

- Festschriften der Feuerwehren des Kreises Saarlouis